

Anhörungs-Entwurf

Volksschulgesetz (VSG)

(mit Vergleich zum Schulgesetz)

Vom 3. August 2023

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 und § 38^{bis} der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [neue Nr.] (Volksschulgesetz [VSG]) wird als neuer Erlass publiziert.

Die im Ingress genannten Normen lauten wie folgt:

§ 28 Abs. 3 KV

"1. Erziehung und Bildung

a) Grundlage

³ Das Schulwesen wird durch Gesetz geordnet."

§ 31 Abs. 1 KV

"d) Schulbehörden

¹ Durch Gesetz werden festgelegt:

a) die Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrates und seine Zuständigkeiten als vorberatendes Organ des Regierungsrates,

b) die Zuständigkeiten der Bezirksschulräte und der Gemeinderäte."

§ 38^{bis} KV

"a)^{bis} Jugendbelange

¹ Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei allen ihren Tätigkeiten die Anliegen und Bedürfnisse der Jugend.

² Der Kanton und die Gemeinden können die Schaffung entsprechender Infrastrukturen unterstützen."

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen in der Volksschule.

§ 1 Abs. 1 SchulG

"Geltungsbereich"

¹ Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Aufsicht über die Privatschulen und die private Schulung, soweit schulpflichtige Kinder unterrichtet werden."

² Es findet ausserdem Anwendung auf die Schuldienste, die ausser-schulische Jugendarbeit sowie die Aufsicht der im Volksschulbereich tätigen Privatschulen und der privaten Schulung.

neu

§ 2 Begriffe

¹ Die folgenden in diesem Gesetz genannten Begriffe werden wie folgt verwendet:

neu

- a) Eltern: gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch erziehungsberechtigte und erziehungsverpflichtete Person beziehungsweise Personen,
- b) Gemeinden: Einwohnergemeinden oder Gemeindeverbände,
- c) Gemeinderat: einschliesslich Vorstand, wo dieser anstelle des Gemeinderats tritt,
- d) Schulträger: Gemeinden und private Träger der öffentlichen Sonderschulen,
- e) Öffentliche Schulen: Schulen, die von Gemeinden getragen werden, und vom Kanton anerkannte Sonderschulen mit privater Trägerschaft,
- f) Privatschulen: Schulen mit privater Trägerschaft, die vom Kanton be-willigt sind.

§ 3 Bildungsauftrag

¹ Die Volksschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern die von der Bundesverfassung garantierte Grundausbildung.

§ 10 Abs. 1 SchulG

"Aufgaben"

¹ Die Volksschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine Grundausbildung."

² Sie erfüllt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Eltern.

§ 35 Abs. 1 SchulG

"Grundsatz

¹ Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern."

§ 4 Bildungsziele

¹ Die Volksschule legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben und fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kindes, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund.

§ 10 Abs. 2 SchulG

"Aufgaben

² Sie legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben. Sie fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kinds, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund."

² Sie vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlagen für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen. Die individuellen Begabungen und Neigungen sind dabei zu berücksichtigen.

Präambel SchulG

"... in der Absicht, dem Kanton Aargau Schulen zu geben, in denen die Jugend zur Ehrfurcht vor dem Göttlichen und zur Achtung vor Mitmensch und Umwelt, zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Bürgern, zu gemeinschaftsfähigen, an Geist und Gemüt reifenden Menschen erzogen wird, in denen die Jugend ihre schöpferischen Kräfte zu entfalten vermag und wo sie mit der Welt des Wissens und der Arbeit vertraut gemacht wird, ..."

³ Sie fördert die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz zur ganzheitlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, die Selbstständigkeit im Denken, Werten und Handeln sowie Leistungsbereitschaft und Dialogfähigkeit.

Präambel SchulG

"... in der Absicht, dem Kanton Aargau Schulen zu geben, in denen die Jugend zur Ehrfurcht vor dem Göttlichen und zur Achtung vor Mitmensch und Umwelt, zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Bürgern, zu gemeinschaftsfähigen, an Geist und Gemüt reifenden Menschen erzogen wird,

in denen die Jugend ihre schöpferischen Kräfte zu entfalten vermag und wo sie mit der Welt des Wissens und der Arbeit vertraut gemacht wird, ..."

§ 5 Neutralitätsgebot

¹ Die öffentlichen Schulen sind in Bezug auf religiöse, politische, kulturelle, herkunftsbezogene und lebensformgebundene Zugehörigkeiten neutral.

§ 2 Abs. 2 SchulG

"Öffentliche Schulen

² Die öffentlichen Schulen sind unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten; sie sind politisch und konfessionell neutral."

² Sowohl die öffentlichen Schulen als auch die Privatschulen sind der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung verpflichtet.

neu

2. Angebote

2.1 Allgemeines

§ 6 Grundsatz

¹ Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich in Abteilungen der Regelschule zu unterrichten.

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF) vom 8. November 2006 (SAR 428.513):

"Grundsatz

¹ Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung gemäss § 2a erfolgt grundsätzlich im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse."

² Vorbehalten bleiben die Förder- und Stützangebote sowie die Sonderschulung.

neu

§ 7 Detailregelungen

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Angeboten gemäss den §§ 9-24, 26, 27 und 29 durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen zur Nutzung des Angebots und zur Zuweisung, den Umfang sowie die Unterrichtsinhalte, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Lehrplänen ergeben.

neu

2.2 Regelschule

§ 8 Gliederung

¹ Die Regelschule gliedert sich in den Kindergarten von zwei Jahren, die Primarschule von sechs Jahren und die Oberstufe von drei Jahren.

§ 11 Abs. 1 SchulG

"Gliederung

¹ Die Volksschule gliedert sich in den Kindergarten von zwei Jahren, die Primarschule von sechs Jahren und die Oberstufe von drei Jahren."

§ 9 Kindergarten

¹ Der Kindergarten fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes. Er schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen.

§ 18b Abs. 1 SchulG

"Bildungsziel

¹ Der Kindergarten fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes. Er schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen."

§ 10 Primarschule

¹ Die Primarschule baut auf dem Kindergarten auf.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Bildungsziel

¹ Die Primarschule baut auf dem Kindergarten auf. ..."

² Sie vermittelt die Grundlagen für Lesen, Schreiben, Rechnen und weitere elementare Bereiche des Wissens und Könnens und schafft eine Basis für Urteilsfähigkeit und selbständiges Denken und Handeln.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 SchulG

"Bildungsziel

¹ ... Sie vermittelt die Grundlagen für Lesen, Schreiben, Rechnen und weitere elementare Bereiche des Wissens und Könnens und schafft eine Basis für Urteilsfähigkeit und selbständiges Denken und Handeln."

§ 11 Oberstufe

¹ Die Oberstufe baut auf der Primarschule auf.

§ 21 Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Bildungsziel

¹ Die Oberstufe baut auf der Primarschule auf. ..."

² Sie vermittelt eine allgemeine Bildung und vertieft und ergänzt damit die Grundlagen für Urteilsfähigkeit sowie für selbständiges Denken und Handeln. Sie schafft bei allen Schülerinnen und Schülern die Voraussetzungen zur Aus- und Weiterbildung.

§ 21 Abs. 1 Satz 2 SchulG

"Bildungsziel

¹ ... Sie vermittelt eine allgemeine Bildung und vertieft und ergänzt damit die Grundlagen für Urteilsfähigkeit sowie für selbständiges Denken und Handeln. Sie schafft bei allen Schülern die Voraussetzungen zur Aus- und Weiterbildung."

³ Die verschiedenen Typen der dreigliedrigen Oberstufe enthalten folgende Ausprägung:

§ 23 Abs. 1 SchulG

"Gliederung; Zusammenarbeit

¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern."

a) die Realschule vermittelt eine breite Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung,

§ 25 Abs. 1 SchulG

"Realschule

¹ Die Realschule vermittelt eine breite Grundausbildung und schafft durch ein differenziertes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung."

b) die Sekundarschule vermittelt eine erweiterte Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung oder für den Eintritt in die nichtgymnasialen Lehrgänge der Mittelschulen,

§ 26 Abs. 1 SchulG

"Sekundarschule

¹ Die Sekundarschule vermittelt eine erweiterte Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung."

c) die Bezirksschule schafft durch eine umfassende Grundausbildung die Voraussetzung für eine berufliche Grundbildung oder für den Eintritt in das Gymnasium und die weiteren Lehrgänge der Mittelschulen.

§ 27 Abs. 1 SchulG

"Bezirksschule

¹ Die Bezirksschule schafft durch eine umfassende Grundausbildung die Voraussetzung für den Eintritt in die Mittelschulen und für die berufliche Ausbildung."

2.3 Förder- und Stützangebote

§ 12 Einführungsklasse

¹ In der Einführungsklasse werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die für die Erfüllung der Anforderungen der 1. Primarklasse voraussichtlich mehr Zeit benötigen.

§ 15 Abs. 1 SchulG

"Besondere schulische Bedürfnisse

¹ Für Kinder, die den Anforderungen einer 1. Primarklasse voraussichtlich noch nicht zu genügen vermögen und für die ein Unterricht gemäss Absatz 2 oder eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind Einschulungsklassen zu bilden."

§ 13 Kleinklasse

¹ In Kleinklassen der Primarschule und Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die aufgrund von besonderen Bildungsbedürfnissen dem ordentlichen Unterricht in der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

§ 15 Abs. 2 SchulG

"Besondere schulische Bedürfnisse

² Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind im Kindergarten mit heilpädagogischer Unterstützung und an Primarschule und Oberstufe in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen zu fördern."

§ 14 Sonderformen im dritten Jahr der Oberstufe

¹ Die Gemeinden können im dritten Jahr der Oberstufe als zusätzliche Angebote ein Berufswahljahr, ein Werkjahr sowie eine Integrations- und Berufsfindungsklasse führen.

§ 27a Abs. 1 - 3 SchulG

"Berufswahljahr, Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungskasse Volksschule

¹ Das Berufswahljahr führt Jugendliche durch ein gezieltes Unterrichtsangebot zur Berufswahlreife und schafft damit die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung.

² Das Werkjahr schafft durch ein vorwiegend auf praktische Tätigkeit ausgerichtetes Unterrichtsangebot für Jugendliche aus Kleinklasse und Realschule die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung.

³ Die Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule schafft durch ein auf die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Jugendlicher ausgerichtetes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung."

§ 15 Schulische Heilpädagogik

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen, die in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot unterrichtet werden, werden bedarfsgerecht mit Schulischer Heilpädagogik unterstützt und begleitet.

§ 15 Abs. 2 und 5 SchulG

"Besondere schulische Bedürfnisse

² Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind im Kindergarten mit heilpädagogischer Unterstützung und an Primarschule und Oberstufe in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen zu fördern."

⁵ Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, können im Kindergarten, in tragfähigen Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden."

§ 16 Logopädie

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Bereich der Sprache sind ab dem Eintritt in den Kindergarten mit Logopädie zu fördern.

§ 29 Abs. 2 SchulG

"Arten

² Für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache oder Bewegung werden pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten. Dazu gehören insbesondere der Sprachheilunterricht und die Psychomotorik-Therapie. Diese Massnahmen erfolgen zusätzlich zum Unterricht in der Volksschule, können aber bereits früher eingesetzt werden."

§ 17 Deutschförderung

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Deutschkenntnisse dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen, erhalten zum Erwerb der deutschen Sprache eine geeignete Unterstützung.

§ 15 Abs. 3 SchulG

"Besondere schulische Bedürfnisse

3 Schülerinnen und Schüler, die infolge ihrer Fremdsprachigkeit dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die keine andere Massnahme angezeigt ist, sind mit geeigneter Unterstützung in Regelklassen zu fördern."

² Sie können unter besonderen Umständen übergangsweise in Integrationskursen oder mittels vergleichbarer Angebote gefördert werden.

neu

§ 18 Begabtenförderung

¹ Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlichem Potenzial und hoher Leistungsbereitschaft, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können, erhalten Begabtenförderung und bei Bedarf eine geeignete Begleitung.

§ 15 Abs. 4 SchulG

"Besondere schulische Bedürfnisse

⁴ Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen oder eine andere Massnahme nicht angezeigt ist, sind in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung zu fördern."

² Massnahmen der Begabtenförderung sind insbesondere die Straffung der Lehrplaninhalte, das Bereitstellen von weiterführenden Lernaktivitäten oder das Beschleunigen der schulischen Laufbahn.

neu

³ Der Kanton kann ergänzende Förderangebote bereitstellen.

neu

§ 19 Talentschulung

¹ Der Kanton kann einzelnen Gemeinden zur Talentschulung die Führung von Abteilungen mit spezieller Schul- und Unterrichtsorganisation bewilligen.

neu

² Er kann die Talentschulung über die gesetzliche Beteiligung beim Personalaufwand hinaus zusätzlich finanzieren.

neu

³ Die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sind in einem Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem zuständigen Departement zu regeln.

neu

§ 20 Angebote für Asylsuchende

¹ Asylsuchende Kinder und Jugendliche werden in der Regel während der ersten Monate ihres Aufenthalts im Kanton Aargau in speziellen Angeboten auf den Übertritt in die Regelschule oder in ein anderes schulisches Angebot vorbereitet.

§ 15 Abs. 1^{ter} SchulG

"Besondere schulische Bedürfnisse

^{1ter} Asyl suchende Kinder und Jugendliche ausserhalb von Grossunterkünften werden während der ersten Monate ihres Aufenthalts in Einschulungsvorbereitungskursen auf den Übertritt in Regelklassen vorbereitet."

² Für Kinder und Jugendliche in kantonalen Asylgrossunterkünften sind vor Ort in der Regel altersgemischte Abteilungen zu bilden.

§ 15 Abs. 1^{bis} SchulG

"Besondere schulische Bedürfnisse

^{1bis} Für Asyl suchende Kinder und Jugendliche in kantonalen Grossunterkünften sind vor Ort in der Regel altersgemischte Abteilungen zu bilden."

³ Der Kanton übernimmt die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur, des Personals sowie der Schulleitung und unterstützt die Standortgemeinden besonders in fachlichen und organisatorischen Fragen.

§ 15 Abs. 1^{quater} SchulG

"Besondere schulische Bedürfnisse

^{1quater} Der Kanton übernimmt die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur, des Personals und der Schulleitung gemäss den Absätzen 1^{bis} und 1^{ter}. Er unterstützt die Standortgemeinden besonders in fachlichen und organisatorischen Fragen."

§ 21 Spitalschulung

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit längerem oder wiederkehrendem Spitalaufenthalt ist ein angemessener Unterricht zu gewährleisten.

neu

² Der Unterricht in der entsprechenden aargauischen Spitaleinrichtung bildet Teil der öffentlichen Schule an deren Standort.

neu

³ Der Grosse Rat regelt die Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden durch Dekret.

neu

§ 22 Spezialangebote

¹ Der Kanton kann Gemeinden die Führung von regionalen Spezialangeboten für Kinder und Jugendliche mit psychosozialen Auffälligkeiten bewilligen.

§ 15a Abs. 1 SchulG

"Spezialklassen"

¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von regionalen Spezialklassen für Kinder und Jugendliche mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten gestatten."

² Die Zuteilung in ein Spezialangebot ist eine vorübergehende Massnahme für Schülerinnen und Schüler, welche die Regelschule aufgrund ihres Verhaltens kurzfristig nicht zu tragen vermag.

§ 15a Abs. 2 SchulG

"Spezialklassen"

² Die Zuteilung in eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme für Schülerinnen und Schüler, welche die Regelklasse kurzfristig nicht zu tragen vermag."

³ Die Schulträger erheben von den Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld, das sich aus den Vollkosten berechnet. Der Kanton trägt ein allfälliges Defizit und erhält einen allfälligen Überschuss.

§ 15a Abs. 2^{bis} SchulG

"Spezialklassen"

^{2bis} Die Trägergemeinden erheben von den Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld, das sich aus den Vollkosten berechnet. Der Kanton trägt ein allfälliges Defizit und erhält einen allfälligen Überschuss."

2.4 Sonderschulung

§ 23 Sonderschulen

¹ In Sonderkindergärten und Sonderschulen werden Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung unterrichtet und gefördert,

§ 28 Abs. 1 SchulG

"Inhalt und Gliederung

¹ Sonderschulung ist die Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen."

- a) die aufgrund ihrer Fähigkeiten voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, aus dem Unterricht in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot einen sinnvollen Nutzen für ihre weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben, oder
- b) bei denen die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler ernstlich entgegensteht.

² Das Angebot in den Sonderschulen umfasst Unterricht, Erziehung, Betreuung, Pflege, therapeutische Massnahmen, Verpflegung, notwendige Transporte sowie Unterkunft bei Schulung in stationären Sonderschulen.

§ 28 Abs. 2 SchulG

"Inhalt und Gliederung

² Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Erziehung, Betreuung, therapeutische Massnahmen, Verpflegung, notwendige Transporte sowie Unterkunft bei Schulung in einer stationären Einrichtung."

³ Für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Altersjahr kann ein Sonderwerkunterricht angeboten werden.

§ 28 Abs. 4 SchulG

"Inhalt und Gliederung

⁴ Die Sonderschulen können für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Altersjahr anstelle des Sonderschulunterrichts Sonderwerkunterricht anbieten."

⁴ Die Sonderschulung beginnt mit der Schulpflicht und endet spätestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr. In pädagogisch oder medizinisch besonders begründeten Fällen kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen.

§ 28 Abs. 3 SchulG

"Inhalt und Gliederung

³ Die Sonderschulung beginnt mit der Schulpflicht und hört frühestens mit deren Beendigung auf, spätestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr. In pädagogisch oder medizinisch besonders begründeten Fällen kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen."

§ 24 Weitere Angebote

¹ Für Kleinkinder mit Entwicklungsauffälligkeiten können zur Vorbereitung auf den Kindergarten und die Schule pädagogisch-therapeutische Massnahmen durchgeführt werden. Dazu gehören insbesondere die heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder.

§ 29 Abs. 1 SchulG

"Arten

¹ Bei Kleinkindern mit Entwicklungsauffälligkeiten können zur Vorbereitung auf den Kindergarten und die Schule pädagogisch-therapeutische Massnahmen durchgeführt werden. Dazu gehört insbesondere die heilpädagogische Früherziehung."

² Für Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten im Bereich der Bewegung wird Psychomotorik-Therapie angeboten. Diese Massnahme beginnt in der Regel frühestens mit dem Eintritt in den Kindergarten.

§ 29 Abs. 2 SchulG

"Arten

² Für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache oder Bewegung werden pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten. Dazu gehören insbesondere der Sprachheilunterricht und die Psychomotorik-Therapie. Diese Massnahmen erfolgen zusätzlich zum Unterricht in der Volksschule, können aber bereits früher eingesetzt werden."

³ Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot unterrichtet werden, stehen Angebote für Beratung oder Begleitung zur Verfügung.

§ 29 Abs. 3 SchulG

"Arten

³ Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die im Regelkindergarten, in Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden, stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung."

§ 25 Bewilligungspflicht und Finanzierung

¹ Die Bewilligungspflicht und Finanzierung der Sonderschulen und der weiteren Angebote richtet sich nach dem Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ¹⁾.

neu

¹⁾ SAR [428.500](#)

2.5 Schulgänzende und ausserschulische Angebote

§ 26 Musikschulen

¹ Die Gemeinden können den lehrplanmässigen Instrumental- und Gesangsunterricht im Rahmen einer eigenständigen Musikschule mit öffentlicher oder privater Trägerschaft anbieten.

§ 17 Abs. 1 SchulG

"Besondere Einrichtungen

¹ Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden besondere Einrichtungen für den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie für schulunterstützende Angebote wie namentlich die Aufgabenhilfe führen."

² Der Kanton kann Musikschulen unterstützen.

neu

³ Der Grosse Rat kann durch Dekret die Anstellung und Entlohnung der an den Musikschulen tätigen Lehrpersonen aus dem Geltungsbereich der kantonalen Personalgesetzgebung herauslösen und die betreffende Regelung und den Vollzug den Trägern der Musikschulen überlassen.

neu

§ 27 Schulunterstützende Angebote

¹ Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden weitere schulunterstützende Angebote führen, namentlich eine Aufgabenhilfe.

§ 17 Abs. 1 SchulG

"Besondere Einrichtungen

¹ Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden besondere Einrichtungen für den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie für schulunterstützende Angebote wie namentlich die Aufgabenhilfe führen."

² Der Kanton kann Angebote der Gemeinden zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, die aus sozioökonomisch bescheidenen Verhältnissen stammen und eine hohe Leistungsbereitschaft zeigen, finanziell unterstützen.

neu

§ 28 Religionsunterricht

¹ Die Gemeinden stellen den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts für zwei Lektionen pro Woche und Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung.

§ 17a Abs. 1 SchulG

"Kirchlicher Religionsunterricht

¹ Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen."

§ 29 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

¹ In Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur werden die Erstsprache gefördert und das Hintergrundwissen über die Sprachregion vermittelt. Sie stärken die Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler und unterstützen sie in der Identitätsbildung und Integration.

neu

² Die Organisation und Finanzierung solcher Kurse erfolgen durch Bot-schaften, Konsulate oder private Trägerschaften.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen) vom 28. Juni 2000 (SAR 421.331):

"Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

² Die Kurse werden durch Konsulate und Elternvereinigungen organisiert und können nach Bedarf bis zu 4 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen. ..."

³ Der Kanton unterstützt die Kurse durch Information und Koordination. Die Gemeinden stellen dafür den privaten Trägern Schulraum unentgeltlich zur Verfügung, soweit sich diese ausdrücklich auf die demokratische und rechts-staatliche Grundordnung verpflichten.

§ 17 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen) vom 28. Juni 2000 (SAR 421.331):

"Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport vermittelt zwischen Gemein-deräten, Konsulaten und Elternvereinigungen Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.

² ... Die zuständigen Stellen und Behörden fördern durch eine angemessene Stundenplangestaltung, durch allfällige Dispensationen und durch unentgeltliche Überlassung von Schulraum und Verbrauchsmaterialien die Integration dieser Kurse in die bestehende Schulorganisation."

3. Rechte und Pflichten

3.1 Schülerinnen und Schüler

§ 30 Recht auf Schulbesuch

¹ Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton haben von Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs Anspruch, in ein schulisches Angebot aufgenommen zu werden, das ihren Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen sie erfüllen.

§ 3 Abs. 1 SchulG

"Recht auf Schulbesuch

¹ Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen."

² Wer die in Absatz 1 festgelegte Altersgrenze überschritten hat, darf das begonnene Angebot grundsätzlich abschliessen.

neu

³ Vorbehalten bleiben die Regelungen zu den besonderen Altersgrenzen im Rahmen des Sonderschulunterrichts und der Förder- und Stützangebote sowie zu den disziplinarischen Ausschlüssen.

neu

§ 31 Schulpflicht

¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.

§ 4 Abs. 1 SchulG

"Schulpflicht

¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs."

² Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer staatlich bewilligten Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 SchulG

"Schulpflicht"

⁴ Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden. Der Regierungsrat regelt hinsichtlich des Unterrichts der schulpflichtigen Kinder die Meldepflicht der Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber dem zuständigen Gemeinderat."

³ Aus wichtigen Gründen kann das zuständige Departement ein Kind auf Gesuch der Eltern vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen.

§ 4 Abs. 3 SchulG

"Schulpflicht"

³ Aus wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport ein Kind auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen."

§ 32 Stichtag

¹ Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.

§ 4 Abs. 2 SchulG

"Schulpflicht"

² Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat."

² Auf Gesuch der Eltern ist ein späterer Eintritt in den Kindergarten zu gestatten, längstens jedoch bis zum nächsten Schuljahr.

§ 5 Abs. 1 SchulG

"Hinausschieben der Schulpflicht"

¹ Der Gemeinderat kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten."

§ 33 Unentgeltlichkeit

¹ Der unentgeltliche Unterricht bezieht sich in der Regel auf die öffentliche Schule am Ort, wo sich das betroffene Kind während der Woche mehrheitlich aufhält.

§ 6 Abs. 1 SchulG

"Unentgeltlicher Schulort Volksschule

¹ Die Schulpflicht ist in der Regel in den öffentlichen Schulen der Wohngemeinde oder des Schulkreises, zu dem die Wohngemeinde gehört, zu erfüllen."

² Wo kein entsprechendes Schulangebot vor Ort vorhanden ist, bezieht sich der unentgeltliche Unterricht auf den Schulkreis, zu dem der Aufenthaltsort gehört.

§ 6 Abs. 1 SchulG

"Unentgeltlicher Schulort Volksschule

¹ Die Schulpflicht ist in der Regel in den öffentlichen Schulen der Wohngemeinde oder des Schulkreises, zu dem die Wohngemeinde gehört, zu erfüllen."

³ Der Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb des Aufenthaltsorts oder des Schulkreises ist ausnahmsweise unentgeltlich, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

§ 6 Abs. 2 SchulG

"Unentgeltlicher Schulort Volksschule

² Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe an der Volksschule einer anderen Gemeinde, entfällt die Unentgeltlichkeit gemäss § 3 Abs. 3. ..."

§ 34 Information

¹ Schülerinnen und Schüler sind in regelmässigen Abständen über das Schulgeschehen und den Stand ihrer Leistungen zu informieren.

§ 36 Abs. 1 SchulG

"Rechte

¹ Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten."

§ 35 Meinungsäußerung und Anhörung

¹ Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung zu den sie betreffenden Angelegenheiten und zum Schulgeschehen frei zu äussern. Ihre Meinung ist von den Lehrpersonen und Schulbehörden angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen.

§ 10 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Anhörung und Mitsprache

¹ Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in schulischen Sachfragen, vor schulischen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden. Sie werden auf ihr Recht aufmerksam gemacht und eingeladen, ihre Meinung frei zu äussern.

² Sie erhalten die Möglichkeit, gegenüber den zuständigen Personen, Behörden und Instanzen stufengerechte und konstruktive Rückmeldungen zum Schulbetrieb abzugeben und an den Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen teilzunehmen. Die entsprechenden Beiträge sind angemessen zu berücksichtigen."

² Vor schulischen Entscheiden, die sie persönlich betreffen, ist ihnen Gelegenheit zu geben, entweder unmittelbar oder durch die Eltern gehört zu werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

neu

§ 36 Unterrichtsbesuch

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

§ 38 Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. ..."

§ 37 Urlaub

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

§ 38 Abs. 1 Satz 2 SchulG

"Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

¹ ... Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal."

² Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die im Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen sowie der Bezug an besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen ausgeschlossen ist.

§ 16 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Freier Schulhalbttag

¹ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen."

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Anspruch, Verfahren und Modalitäten für weitergehenden Urlaub.

§ 38 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 SchulG

"Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) ...;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung."

§ 38 Dispensation

¹ Schülerinnen und Schüler können so weit vom Besuch gewisser Unterrichtslektionen dispensiert werden, als deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist, oder wenn medizinische oder andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 38 Abs. 2 lit. a SchulG

"Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) ..."

² Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten zur Dispensation durch Verordnung.

§ 38 Abs. 3 SchulG

"Unterricht; Dispensation; Urlaub

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung."

§ 39 Schulunfallversicherung

¹ Die Schulträger sorgen für eine angemessene Unfallverhütung, versichern die Schülerinnen und Schüler gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und auf dem Schulweg und übernehmen die Prämien.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG

"Versicherung

¹ Die Schulträger versichern die Schüler gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und übernehmen die Prämien. Sie sorgen für angemessene Unfallverhütung. ..."

² Die Schulunfallversicherung steht subsidiär zur obligatorischen Krankenversicherung.

neu

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Schulunfallversicherung.

§ 8 Abs. 1 Satz 3 SchulG

"Versicherung

¹ ... Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften."

3.2 Eltern

§ 40 Information

¹ Die Eltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren.

§ 36 Abs. 1 SchulG

"Rechte

¹ Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten."

² Die Schule informiert die Eltern in angemessener Weise über wichtige Bereiche des Unterrichts- und Schulgeschehens und organisiert Veranstaltungen, die es den Eltern erlauben, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und den weiteren in der Schule tätigen Personen persönlich in Kontakt zu treten.

§ 36 Abs. 2 und 3 SchulG

"Rechte

² Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.

³ Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören."

§ 41 Besuchsrecht

¹ Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder einmal pro Schulhalbjahr nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen oder der Schulleitung zu besuchen.

§ 36 Abs. 2 SchulG

"Rechte

² Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen."

§ 42 Kontakte

¹ Kontakte mit den Lehrpersonen und der Schulleitung sind rücksichtsvoll auszuüben und grundsätzlich auf die normalen Unterrichts- und Arbeitszeiten zu beschränken.

neu

§ 43 Verantwortung

¹ Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder die Schule pünktlich und regelmässig besuchen.

§ 37 Abs. 1 SchulG

"Schulversäumnisse

¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht."

² Sie tragen die Verantwortung für ihre Kinder auf deren Schulweg.

neu

§ 44 Mitwirkungspflichten

¹ Die Eltern müssen die Klassenlehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer Kinder oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

§ 36a Abs. 1 SchulG

"Mitwirkungspflichten der Eltern

¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist."

² Sie sind verpflichtet, an angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen.

§ 36a Abs. 2 SchulG

"Mitwirkungspflichten der Eltern

² Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden."

³ Bleiben sie unentschuldigt fern, können sie mit dem Hinweis auf allfällige Straffolgen bei Nichterscheinen formell vorgeladen werden.

§ 36a Abs. 3 SchulG

"Mitwirkungspflichten der Eltern

³ Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den vom Gemeinderat, von der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie vom Gemeinderat unter Androhung von Strafe vorgeladen werden."

§ 45 Absenzen

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen sie beziehungsweise er oder die Eltern unverzüglich die Schule.

§ 15 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Absenzen

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule."

² Unentschuldigte Absenzen auf der Oberstufe werden in den Zwischenberichten und Zeugnissen eingetragen.

neu

§ 46 Schulgeld

¹ Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe nicht an der Schule am Aufenthaltsort des Kindes oder im entsprechenden Schulkreis, haben die Eltern ein höchstens die Vollkosten deckendes Schulgeld zu bezahlen.

§ 6 Abs. 2 SchulG

"Unentgeltlicher Schulort Volksschule

² Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe an der Volksschule einer anderen Gemeinde, entfällt die Unentgeltlichkeit gemäss § 3 Abs. 3. Der Gemeinderat der Wohngemeinde entscheidet über die Bezahlung eines höchstens kostendeckenden Schulgeldes durch die Eltern."

² Sind wichtige Gründe für einen auswärtigen Schulbesuch vorhanden, hat die Aufenthaltsgemeinde des Kindes das betreffende Schulgeld zu übernehmen.

neu

§ 47 Besondere Kostentragung

¹ Bei der Teilnahme an obligatorischen Exkursionen und Schullagern kann von den Eltern ein finanzieller Beitrag an die auswärtigen Verpflegungskosten verlangt werden.

neu

² Kostenfolgen für Ersatzmassnahmen bei Schulausschlüssen können den Eltern in Rechnung gestellt werden.

§ 38e Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SchulG

"5. Beschäftigung während des Schulausschlusses

² Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. ...

³ ... Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.– pro Monat zu leisten. ..."

³ Wird der Besuch eines Freifachs während des laufenden Schuljahrs ohne wichtigen Grund abgebrochen, kann den Eltern ein Anteil an den Personalkosten auferlegt werden.

neu

§ 48 Kostenrahmen

¹ Das Maximum für die Übernahme von Kosten gemäss § 47 Abs. 2 und 3 beträgt Fr. 1'000.–.

§ 38e Abs. 3 Satz 2 SchulG

"5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung

³ ... Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.– pro Monat zu leisten. ..."

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Fällen der besonderen Kostentragung.

§ 38e Abs. 4 SchulG

"5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss."

4. Zusammenarbeit und Organisation

4.1 Allgemeines

§ 49 Angebotspflicht

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Regelschule und die Förder- und Stützangebote gemäss den §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie 17 Abs. 1 unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen selber oder gemeinsam mit anderen Gemeinden ihrer Region zu führen.

§ 52 Abs. 1 SchulG

"Grundsatz

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen."

§ 29a Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Angebot und Durchführung

¹ Die Gemeinden bieten den Sprachheilunterricht an. ..."

² Sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss den §§ 54-57 zur eigenständigen Führung der in Absatz 1 genannten Angebote nicht erfüllt, arbeiten die Gemeinden einer Region zusammen.

§ 52 Abs. 3 SchulG

"Grundsatz

³ Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Kindergarten, eine Einschulungsklasse, eine Kleinklasse, eine unterstützte Regelklasse, eine Schule der Oberstufe oder eine Sonderschule führen, sind im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen der Abteilungen verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst."

§ 57 Abs. 1 SchulG

"Oberstufenzentren und Bezirksschulen

¹ Die Gemeinden einer Region arbeiten zusammen, wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen dieses Gesetzes einer Gemeinde die eigenständige Errichtung und Führung eines Oberstufenzentrums und einer Bezirksschule nicht zulassen oder wenn eine Zusammenarbeit im Hinblick auf einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb als erforderlich erscheint."

³ Mangelt es in einer Region an bestimmten Förder- und Stützangeboten, kann der Regierungsrat Gemeinden zur Führung entsprechender Angebote verpflichten.

neu

§ 50 Form der Zusammenarbeit

¹ Die Zusammenarbeit der Gemeinden erfolgt in den vom Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ vorgesehenen Formen des Gemeindevertrags oder des Gemeindeverbands gemäss den §§ 72-82 GG.

§ 56 SchulG

"Zweck und Organisation

¹ Zur Errichtung und Führung einer Kreisschule können zwei oder mehrere Gemeinden einen Verband bilden oder einen Vertrag abschliessen.

² Der Kreisschulverband übernimmt für seine Schulen die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden.

³ Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978. Der Vorstand übernimmt dabei die Funktion des Gemeinderats und konstituiert sich selbst. In der Regel soll ihm mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter pro angeschlossene Gemeinde angehören; er muss aber insgesamt mindestens drei Mitglieder umfassen.

⁴ Bei Kreisschulen, die vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, kann den Mitgliedern von Gemeinderäten dieser Gemeinden in Bezug auf die im betreffenden Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten Einsitz mit beratender Stimme, abgestuftem oder vollem Stimmrecht in den Gemeinderäten der Standortgemeinden eingeräumt werden."

§ 51 Planung der Schulkreise

¹ Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bildung von Schulkreisen.

§ 57 Abs. 2 SchulG

"Oberstufenzentren und Bezirksschulen

² Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bildung von Schulkreisen für Oberstufenzentren und Bezirksschulen."

¹⁾ SAR [171.100](#)

² Können sich die Gemeinden über eine Zusammenarbeit nicht einigen, richtet sich das weitere Vorgehen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 57 Abs. 3, 4 und 6 SchulG

"Oberstufenzentren und Bezirksschulen

³ Kommt es dabei zu keiner Einigung, legt der Regierungsrat die Schulkreise, die Standorte und die Art der Zusammenarbeit, namentlich die Zusammenlegung von Abteilungen, welche die Mindestschülerzahl unterschreiten, fest.

⁴ Die betroffenen Gemeinden regeln die Form der Zusammenarbeit unabhängig von der Anzahl Abteilungen in einer Gemeinde selbständig. Dabei kann ein Verband errichtet oder ein Vertrag abgeschlossen werden.

⁶ Wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht über die Form der Zusammenarbeit einigen können, kann der Grosse Rat die Bildung eines Verbands und der Regierungsrat den Abschluss eines Vertrags anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören."

³ Der Regierungsrat kann für eine befristete Übergangszeit Ausnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit bewilligen.

§ 57 Abs. 5 SchulG

"Oberstufenzentren und Bezirksschulen

⁵ Der Regierungsrat kann für eine befristete Übergangszeit Ausnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit bewilligen."

§ 52 Schulgelder

¹ Die Aufenthaltsgemeinden von Schülerinnen und Schülern, die eine Schule aus wichtigen Gründen ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinden besuchen, haben ein Schulgeld zu bezahlen, das höchstens die Vollkosten deckt.

§ 6 Abs. 2 SchulG

"Unentgeltlicher Schulort Volksschule

² Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe an der Volksschule einer anderen Gemeinde, entfällt die Unentgeltlichkeit gemäss § 3 Abs. 3. Der Gemeinderat der Wohngemeinde entscheidet über die Bezahlung eines höchstens kostendeckenden Schulgeldes durch die Eltern."

² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Schulgelds durch Verordnung. Die Gemeinden können das Schulgeld davon abweichend durch Gemeindevertrag oder im Rahmen eines Gemeindeverbands regeln.

§ 52 Abs. 4 SchulG

"Grundsatz

⁴ Der Regierungsrat legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Gemeinden untereinander das Schulgeld vereinbaren können. Für die Fälle, in denen sich die Gemeinden nicht einigen können, regelt der Regierungsrat die Höhe der Schulgelder. Diese decken in der Regel die Vollkosten, mindestens jedoch die zusätzlichen Kosten im Einzelfall, die durch den Schulbesuch entstehen."

§ 53 Aufnahmepflicht

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus einer anderen Gemeinde aufzunehmen,

§ 52 Abs. 3 SchulG

"Grundsatz

³ Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Kindergarten, eine Einschulungsklasse, eine Kleinklasse, eine unterstützte Regelklasse, eine Schule der Oberstufe oder eine Sonderschule führen, sind im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen der Abteilungen verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst."

- a) so lange die Zusammenarbeit gemäss § 51 pendent ist,
- b) in besonderen Einzelfällen.

² Das zuständige Departement entscheidet bei fehlender Einigung und legt nach Anhörung der Beteiligten die Modalitäten des auswärtigen Schulbesuchs fest.

neu

4.2 Rahmenbedingungen

§ 54 Kindergarten

¹ Der Kindergarten ist mit Abteilungen mit jeweils zwei Schuljahrgängen zu führen.

§ 18c Abs. 1 SchulG

"Schulführung

¹ Der Kindergarten wird mit Abteilungen mit jeweils zwei Schuljahrgängen geführt."

§ 55 Primarschule

¹ Zur Führung einer Primarschule bedarf es mindestens 15 Schülerinnen und Schüler.

§ 52 Abs. 5 SchulG

"Grundsatz

⁵ Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rats aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als fünfzehn beträgt."

² Primarschulen dürfen mit mehrklassigen Abteilungen geführt werden.

§ 20 Abs. 1 SchulG

"Schulführung

¹ Die Primarschule wird mit ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt."

§ 56 Oberstufe

¹ Sekundar- und Realschulen sind mit mindestens sechs Abteilungen gemeinsam zu führen. Werden sie dezentral in mehr als einer Schulanlage geführt, sind pro Schulanlage mindestens drei Abteilungen zu bilden.

§ 22 Abs. 1, 2 und 3 SchulG

"Organisation der Sekundar- und Realschulen

¹ Die Real- und Sekundarschulen werden in Oberstufenzentren zusammengefasst.

² Ein Oberstufenzentrum umfasst mindestens sechs Real- und Sekundarschulabteilungen. Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen beschliessen.

³ Die einzelnen Schulanlagen umfassen mindestens drei Oberstufenabteilungen."

² Bezirksschulen sind mit mindestens sechs Abteilungen in einer Schulanlage zu führen. Sie können zentral zusammen mit Sekundar- und Realschulen geführt werden.

§ 22a Abs. 1, 2 und 3 SchulG

"Organisation der Bezirksschulen

¹ Bezirksschulen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

² Die einzelnen Schulanlagen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

³ Bezirksschulen können an Oberstufenzentren geführt werden."

³ Die Abteilungen sind einklassig zu führen.

§ 21a Abs. 1 SchulG

"Schulführung

¹ Die Abteilungen an der Oberstufe werden einklassig geführt. Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen."

§ 57 **Abteilungsgrösse**

¹ Die Abteilungsgrösse darf auf die Dauer am Kindergarten, an der Primarschule, an der Bezirks- und Sekundarschule je 25 sowie an der Realschule 22 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen.

§ 14 Abs. 1 SchulG

"Schülerzahl der Abteilungen

¹ Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kinds ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat festgelegt, darf jedoch auf die Dauer am Kindergarten, an der Primarschule, an der Bezirks- und Sekundarschule je 25 sowie an der Realschule 22 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen."

² Der Regierungsrat kann im Hinblick auf einen pädagogisch sinnvollen und wirtschaftlich effizienten Ressourceneinsatz an den Schulen bei sämtlichen Angeboten die minimale Schülerzahl pro Schultyp durch Verordnung regeln.

§ 14 Abs. 2 SchulG

"Schülerzahl der Abteilungen

² Der Regierungsrat kann im Hinblick auf einen pädagogisch sinnvollen und wirtschaftlich effizienten Ressourceneinsatz an den Schulen die minimale Schülerzahl der Abteilung regeln."

§ 58 **Ausnahmen**

¹ Das zuständige Departement kann auf Antrag der Gemeinden in besonderen Fällen Ausnahmen zur Einhaltung der Rahmenbedingungen gemäss den §§ 54-57 bewilligen.

§ 21a Abs. 1 Satz 2 SchulG

"Schulführung

¹ ... Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen."

§ 22 Abs. 2 Satz 2 SchulG

"Organisation der Sekundar- und Realschulen

² Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen beschliessen."

4.3 Unterricht

§ 59 Grundsatz

¹ Aufbau und Gestaltung des Unterrichts nehmen Rücksicht auf den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Anforderungen richten sich nach der Vorbildung und dem Aufnahmevermögen der Altersstufe.

§ 12 Abs. 1 SchulG

"Unterricht

¹ Aufbau und Gestaltung des Unterrichts sowie die Zahl der vorgeschriebenen und der freiwilligen Wochenstunden nehmen Rücksicht auf den Entwicklungsstand des Schülers; die Anforderungen richten sich nach der Vorbildung und dem Aufnahmevermögen der Altersstufe."

² Für jede Abteilung ist eine, maximal zwei, hauptverantwortliche Lehrpersonen zu bestimmen.

§ 18a Abs. 1 SchulG

"Klassenlehrperson

¹ Für jede Abteilung ist eine hauptverantwortliche Lehrperson zu bestimmen."

§ 60 Schuljahr

¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester endet am 31. Januar.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 SchulG

"Unterrichtszeiten

¹ Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. ... Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. ..."

² Der Schulunterricht beginnt am zweiten Montag im August und endet mit Beginn der Sommerferien.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 SchulG

"Unterrichtszeiten

¹ Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. ... Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. ..."

§ 61 Schulwoche

¹ Die Schulwoche dauert von Montag bis Freitag.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 SchulG

"Unterrichtszeiten

³ In der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag. ..."

§ 62 Schulferien

¹ Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt.

§ 7 Abs. 1 Satz 4 SchulG

"Unterrichtszeiten

¹ ... Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt."

² Die restlichen vier Ferienwochen legen die Gemeinden selber fest.

§ 7 Abs. 2 SchulG

"Unterrichtszeiten

² Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt das zuständige Departement nach Anhören der Gemeinderäte fest."

§ 63 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht beginnt in der Regel frühestens um 07.30 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr.

§ 6 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht beginnt in der Regel frühestens um 07.30 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr, beim freiwilligen Schulsport ausnahmsweise spätestens um 19.00 Uhr. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs eine Abweichung von diesen Zeiten um bis zu 20 Minuten beschliessen."

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Unterrichtszeiten und deren Gestaltung sowie die Ausnahmen.

neu

§ 64 Schullager und Schulanlässe

¹ Schullager dürfen nur ausserhalb der Schulferien angesetzt und für maximal sechs Tage pro Jahr als obligatorisch erklärt werden.

§ 7 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Schulanlässe

¹ Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Ihre Durchführung ist vom Gemeinderat zu bewilligen und gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig zu kommunizieren."

² Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen.

§ 7 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Schulanlässe

² Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen und Klassenlagern."

§ 65 Lehrplan

¹ Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

§ 13 Abs. 1 SchulG

"Lehrplan

¹ Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit."

² Er regelt durch Verordnung die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.

§ 13 Abs. 2 und 3 SchulG

"Lehrplan

² Der Regierungsrat regelt für Primarschule und Oberstufe die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen durch Verordnung. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.

³ Er regelt für den Kindergarten die Unterrichtsdauer sowie die Richtziele der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen durch Verordnung."

§ 66 Lehrmittel

¹ Die Lehrmittel sind auf den Lehrplan abgestimmt.

neu

² Der Regierungsrat legt die obligatorischen Lehrmittel durch Verordnung fest.

§ 16 Abs. 3 SchulG

"Lehrmittel

³ Der Regierungsrat legt die obligatorischen Lehrmittel fest."

§ 67 Unterrichtssprache

¹ Die Unterrichtssprache im Kindergarten ist grundsätzlich Mundart.

§ 12a Abs. 1 SchulG

"Unterrichtssprache

¹ Die Unterrichtssprache im Kindergarten ist grundsätzlich Mundart."

² Die Unterrichtssprache in der Primarschule und in der Oberstufe ist grundsätzlich die Standardsprache.

§ 12a Abs. 2 SchulG

"Unterrichtssprache

² Die Unterrichtssprache in der Primarschule und in der Oberstufe ist grundsätzlich die Standardsprache."

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung.

§ 12a Abs. 3 SchulG

"Unterrichtssprache

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Lernsituationen im Kindergarten ausnahmsweise die Standardsprache beziehungsweise in welchen Unterrichtssequenzen in der Primarschule und in der Oberstufe ausnahmsweise Mundart verwendet werden kann."

4.4 Schulische Laufbahn

§ 68 Grundsatz

¹ Die schulische Laufbahn wird ab der zweiten Klasse der Primarschule grundsätzlich gestützt auf leistungsbezogene und selektive Notenzugnisse durchlaufen.

§ 13a Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Laufbahnentscheide

¹ Die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzugnisses statt. ..."

² Es können weitere Leistungsbelege beigezogen und Zwischenberichte ausgestellt werden, in denen auch eine Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenzen ausgewiesen werden darf.

§ 13a Abs. 1 Satz 2 SchulG

"Laufbahntscheide

¹ ... Es können weitere Leistungsbelege beigezogen werden. ..."

§ 69 Ausnahmen

¹ Im Kindergarten wird einmal im Jahr eine Einschätzung zum Entwicklungs- und Lernstand des Kindes erstellt.

§ 3a Abs. 1 Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR 421.352)

"Einschätzungsbogen

¹ Die verantwortliche Lehrperson stellt jeder Schülerin und jedem Schüler im Kindergarten einmal im Jahr einen Einschätzungsbogen aus."

² In der ersten Klasse der Primarschule sowie in bestimmten Förder- und Stützangeboten werden Beurteilungen in Worten erstellt, welche die weitere schulische Laufbahn begründen.

§ 13a Abs. 1 Satz 3 SchulG

"Laufbahntscheide

¹ ... Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern in der 1. Klasse der Primarschule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen."

³ Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen werden Beurteilungen in Worten erstellt beziehungsweise Zeugnisnoten gesetzt, wenn die Lernziele nach Lehrplan erreicht werden.

§ 29 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR 421.352)

"Sonderschule und integrative Schulung

¹ In Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen das Lernziel nach Lehrplan erreichen, setzen die Lehrpersonen eine Note ins Zeugnis. In den übrigen Fächern legen sie auf der Grundlage der Förderplanung entsprechend angepasste Lernziele fest und verfassen darauf basierend einen Lernbericht.

² Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der Regelklasse."

§ 70 Stufen- und Typenwechsel

¹ Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren.

§ 13a Abs. 2 Satz 1 SchulG

"Laufbahnentscheide

² Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. ..."

§ 71 Laufbahnentscheide

¹ Laufbahnentscheide sind nur dann formell zu eröffnen, wenn sich die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler beziehungsweise deren Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.

§ 73 Abs.1 SchulG

"Laufbahnentscheide

¹ Der Gemeinderat trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler beziehungsweise deren Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können."

² Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen erfolgen über den Kanton.

§ 73 Abs. 2 SchulG

"Laufbahnentscheide

² Er entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in die Sonderschulung."

³ Liegt beim Übertritt von einer bewilligten Privatschule in die Volksschule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren formellen Entscheid aufgenommen.

§ 73 Abs. 2bis SchulG

"Laufbahnentscheide

³ Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Volksschule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid des Gemeinderats aufgenommen."

§ 72 Abschlusszertifikat

¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den letzten beiden Schuljahren der Oberstufe können neben dem Notenzeugnis in einem interkantonal vergleichenden, nicht selektionswirksamen Abschlusszertifikat erfasst werden.

§ 13b Abs. 1 SchulG

"Abschlusszertifikat

¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den letzten beiden Schuljahren der Oberstufe können neben dem Notenzeugnis in einem interkantonal vergleichenden, nicht selektionswirksamen Abschlusszertifikat erfasst werden."

§ 73 Detailregelungen

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Laufbahntscheiden sowie den Inhalt des Abschlusszertifikats.

§ 13a Abs. 3 SchulG

"Laufbahntscheide

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu allen schulischen Laufbahntscheiden."

4.5 Infrastruktur

§ 74 Schulanlagen und Schuleinrichtungen

¹ Die Gemeinden beschaffen und unterhalten die erforderlichen Schulbauten samt Sport- und Spielplätzen, das dazu gehörende Mobiliar und die übrigen Schuleinrichtungen.

§ 53 Abs. 1 und 2 SchulG

"Schulbauten, Schuleinrichtungen

¹ Die Gemeinden beschaffen und unterhalten die für die Volksschule erforderlichen Schullokale, Turn- und Spielplätze.

² Sie beschaffen und unterhalten das Mobiliar, die Schuleinrichtungen und die Lehrmittel."

² Sie sorgen für eine angemessene digitale Infrastruktur der Schulen. Der Regierungsrat legt eine Basisinfrastruktur durch Verordnung fest.

neu

§ 75 Schulmaterial

¹ Die Gemeinden stellen den Schülerinnen und Schülern die Lehr- und Informatikmittel, weiteres Schulmaterial sowie Musikinstrumente zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung.

§ 16 Abs. 2 SchulG

"Lehrmittel

² Sie stellen Musikinstrumente leihweise oder als Übungsgelegenheit zur Verfügung."

§ 53 Abs. 2 SchulG

"Schulbauten, Schuleinrichtungen

² Sie beschaffen und unterhalten das Mobiliar, die Schuleinrichtungen und die Lehrmittel."

² In besonderen Fällen beschränkt sich deren Gebrauch auf die Nutzung unmittelbar in der Schule, oder die betreffende Sache kann gegen einen nach privater Nutzungsmöglichkeit gemessenen Elternbeitrag zu Eigentum abgegeben werden.

§ 16 Abs. 2 SchulG

"Lehrmittel

² Sie stellen Musikinstrumente leihweise oder als Übungsgelegenheit zur Verfügung."

§ 76 Schulweg

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, für zumutbare Schulwege zu sorgen.

§ 53 Abs. 4 SchulG

"Schulbauten, Schuleinrichtungen

⁴ Die Gemeinden erleichtern den auswärtigen Schulbesuch:

- a) durch Schaffung von Radwegen, wo es die Verkehrssicherheit erfordert,
- b) durch angemessene Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs,
- c) durch Übernahme notwendiger Transportkosten."

² Schaffen sie bei einem unzumutbaren Schulweg keine Abhilfe, haben sie die notwendigen Kosten für den Transport zu übernehmen.

§ 53 Abs. 3 SchulG

"Schulbauten, Schuleinrichtungen

³ Vernachlässigt eine Gemeinde diese Pflichten trotz Mahnung, so trifft der Regierungsrat auf ihre Kosten die nötigen Vorkehren."

§ 77 Bibliothek

¹ Die Gemeinden sorgen für einen unentgeltlichen Zugang ihrer Schülerinnen und Schüler zu einer Bibliothek.

§ 16a Abs. 1 SchulG

"Bibliothek

¹ Die Gemeinden gewährleisten den Schülerinnen und Schülern den unentgeltlichen Zugang zu einer Bibliothek."

5. Zuständigkeiten und Aufgaben

5.1 Lehrpersonen

§ 78 Schulkonferenz

¹ Die Lehrpersonen einer Schule organisieren sich in einer Schulkonferenz.

§ 47 Abs. 2 SchulG

"Lehrerkonferenzen

² Die Lehrpersonen einer Schule bilden die Lehrerkonferenz."

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Mitspracherecht der Schulkonferenz und die Vertretung der Anliegen der Lehrerschaft in der Schulleitung und gegenüber den zuständigen Behörden.

§ 47 Abs. 3 SchulG

"Lehrerkonferenzen

³ Der Regierungsrat regelt das Mitspracherecht der Lehrerkonferenz und die Vertretung der Anliegen der Lehrerschaft in der Schulleitung und gegenüber den zuständigen Behörden durch Verordnung."

§ 79 Kantonalkonferenz

¹ Die Delegierten der Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonalkonferenz.

§ 48 Abs. 1 SchulG

"Kantonalkonferenz

¹ Die Lehrer aller öffentlichen Schulen des Kantons oder ihre Delegierten bilden die Kantonalkonferenz. ..."

² Die Kantonalkonferenz organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.

§ 48 Abs. 1 SchulG

"Kantonalkonferenz

¹ ... Sie organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

³ Sie befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung, begutachtet Schulangelegenheiten und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Erziehungsrat und dem zuständigen Departement.

§ 48 Abs. 2 SchulG

"Kantonalkonferenz

² Die Kantonalkonferenz befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung und begutachtet Schulangelegenheiten zuhanden des Erziehungsrates und des Erziehungsdepartementes. Sie hat das Recht der Antragstellung an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement."

5.2 Schulleitung

§ 80 Zusammensetzung

¹ Die Organisation der Schulleitung richtet sich nach der Grösse und nach den Bedürfnissen der Schule.

§ 71 Abs. 1^{bis}, 2 und 3 SchulG

"Aufgaben im schulischen Bereich

^{1bis} Er kann seine Entscheidungsbefugnisse durch Reglement an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren. § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

² Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet den Gemeinderat. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist dem Gemeinderat unterstellt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung durch Verordnung."

² Sie wird vom Gemeinderat bestellt und ist diesem direkt untergeordnet.

§ 71 Abs. 2 Satz 2 SchulG

"Aufgaben im schulischen Bereich

² ... Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist dem Gemeinderat unterstellt."

§ 81 Aufgaben

¹ Die Schulleitung führt die Schule operativ und entscheidet in schulischen Angelegenheiten, soweit der Gemeinderat diese an sie delegiert hat.

§ 71 Abs. 2 Satz 1 SchulG

"Aufgaben im schulischen Bereich

² Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet den Gemeinderat. ..."

² Ausserdem obliegen ihr folgende Aufgaben:

§ 71 Abs. 2 Satz 2 SchulG

"Aufgaben im schulischen Bereich

² ... Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist dem Gemeinderat unterstellt."

- a) Pädagogische Führung,
- b) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
- c) Organisation und Administration des Schulbetriebs,
- d) Information und Kommunikation.

5.3 Gemeinderat

§ 82 Aufgaben

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung.

§ 71 Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Aufgaben im schulischen Bereich

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. ..."

§ 83 Entscheide

¹ Der Gemeinderat trifft alle schulischen Entscheide, soweit das vorliegende Gesetz die entsprechende Befugnis nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zuweist.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 SchulG

"Aufgaben im schulischen Bereich

¹ ... Er trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können."

² Er entscheidet namentlich auch über die Tragung von Schulgeldern, Transportkosten und anderen Kosten, die mit dem Besuch der öffentlichen Schule zusammenhängen.

neu

³ Vorbehalten bleibt die Delegation von Entscheidungsbefugnissen gemäss Gemeindegesetz an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung.

§ 71 Abs. 1^{bis} SchulG

"Aufgaben im schulischen Bereich

^{1bis} Er kann seine Entscheidungsbefugnisse durch Reglement an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren. § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung."

5.4 Schulrat des Bezirks

§ 84 Zusammensetzung und Wahl

¹ In jedem Bezirk wird durch Volkswahl ein Schulrat von sieben Mitgliedern bestellt.

§ 76 Abs. 1 SchulG

"Zusammensetzung und Wahl

¹ In jedem Bezirk wird durch Volkswahl ein Schulrat von 7 Mitgliedern bestellt."

² Wählbar ist jede stimmberechtigte Person mit Wohnsitz im Kanton.

neu

³ Der Schulrat konstituiert sich selbst.

§ 76 Abs. 3 SchulG

"Zusammensetzung und Wahl

³ Der Rat konstituiert sich selbst."

§ 85 Entscheide

¹ Der Schulrat des Bezirks entscheidet in Fünferbesetzung als erste Beschwerdeinstanz über Entscheide gemäss § 83.

§ 77 Abs. 3 SchulG

"Aufgaben

³ Der Schulrat des Bezirks ist die erste Beschwerdeinstanz in Schulangelegenheiten."

² Kann keine Fünferbesetzung sichergestellt werden, bietet das zuständige Departement nach Losentscheid ein Ersatzmitglied aus einem anderen Bezirk auf.

neu

³ Stimmhaltungen sind unzulässig.

neu

§ 86 Weitere Aufgaben

¹ Der Schulrat des Bezirks führt nach Bedarf Orientierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Gemeinderäte und Schulleitungen des Bezirks durch und kann dazu die Unterstützung des zuständigen Departements anfordern.

§ 77 Abs. 4 SchulG

"Aufgaben

⁴ Er führt nach Bedarf Orientierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Gemeinderäte und Schulleitungen des Bezirks durch und kann dazu die Unterstützung des zuständigen Departements anfordern."

5.5 Departement Bildung, Kultur und Sport

§ 87 Aufgaben

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport erfüllt neben den andernorts gesetzlich verankerten Obliegenheiten und Entscheidungsbefugnissen insbesondere folgende Aufgaben:

§ 86 Abs. 1 SchulG

"Aufgaben

¹ Das Schul- und Bildungswesen des Kantons untersteht der Leitung des Departements Bildung, Kultur und Sport. Dieses nimmt seine Aufgaben im Rahmen der ihm vom Regierungsrat zugewiesenen Aufgabenbereiche wahr."

- a) Gesamtsteuerung der Volksschule zur Erreichung der Bildungsziele durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen Kanton,
- b) Unterstützung der Schulträger in allen schulischen Angelegenheiten sowie bei der Digitalisierung der Volksschule,
- c) Weiterentwicklung der Volksschule und deren Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse,
- d) Evaluation und Monitoring der Qualität der Volksschule,
- e) Abstimmung der Volksschule und ihrer Übergänge in weiterführende Schulen und Ausbildungen mit anderen Kantonen und dem Bund,
- f) Abstimmung und Koordination der Volksschule mit der vorschulischen und ausserschulischen Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen,
- g) Vermittlung bei Auseinandersetzungen, die nicht intern geregelt werden können und für die kein anderer Weg zur Verfügung steht,
- h) Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderkindergärten und Sonderschulen gemäss § 71 Abs. 2,
- i) Erteilung einer Kostengutsprache gemäss § 103 Abs. 1.

² Es pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Schulträgern und deren Führungsorganen.

neu

³ Für die oben genannten Leistungen zugunsten der Schulträger werden keine Kosten erhoben.

neu

5.6 Erziehungsrat

§ 88 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern; den Vorsitz führt die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher des zuständigen Departements; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.

§ 79 Abs. 1 SchulG

"Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Erziehungsrat besteht aus 11 Mitgliedern; den Vorsitz führt der Vorsteher des Erziehungsdepartementes; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, 4 Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz."

§ 89 Aufgaben

¹ Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und beratende Behörde des zuständigen Departements in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.

Art. 80 Abs. 1 SchulG

"Aufgaben

¹ Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und beratende Behörde des Departements Bildung, Kultur und Sport in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören."

² Er betreut das Lehrmittelwesen.

§ 80 Abs. 2 SchulG

"Aufgaben

² Er betreut:

- a) die Prüfungen in den öffentlichen Schulen;
- b) die Schulorganisation, soweit sie nicht dem Regierungsrat oder dem Departement Bildung, Kultur und Sport überlassen ist, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stufen und Typen;
- c) das Lehrmittelwesen."

³ Er entscheidet über die Bewilligung von Privatschulen gemäss § 127 Abs. 1.

Art. 58 Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Bewilligung, Nachweis des genügenden Unterrichts"

¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. ..."

5.7 Regierungsrat

§ 90 Kompetenzen

¹ Der Regierungsrat kann einzelnen Gemeinden bei besonderen Gründen und im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von den Vorschriften über die Zusammenarbeit und Organisation bewilligen.

§ 88 Abs. 2 SchulG

"Zuständigkeit"

² Der Regierungsrat kann einzelnen Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften über die Schulorganisation bewilligen, sofern es im eindeutigen Interesse der Schüler liegt."

² Er entscheidet über die Bewilligung von Talentschulung gemäss § 19 und von Spezialangeboten gemäss § 22.

neu

³ Er ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Zuweisung und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie die Bildung von grenzüberschreitenden Schulkreisen abzuschliessen.

§ 88 Abs. 2 SchulG

"Zuständigkeit"

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Aufnahme von Schülern und die Bildung von Kreisschulen in den Grenzgebieten abzuschliessen."

§ 91 Pilotprojekte

¹ In Zusammenarbeit mit den Schulträgern kann der Kanton befristete Pilotprojekte durchführen, um Erkenntnisgewinne für die Weiterentwicklung der Volksschule zu erhalten.

§ 84 Abs. 1 SchulG

"Schulversuche

¹ Der Erziehungsrat kann für örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche die Einrichtung besonderer Schul- und Unterrichtsformen gestatten."

§ 89 Abs. 2 SchulG

"Zuständigkeit

² Der Grosse Rat kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen."

² Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung und informiert den Grossen Rat über die befristeten Abweichungen in geeigneter Weise.

neu

³ Das zuständige Departement schliesst mit den am Pilotprojekt beteiligten Schulträgern einen Leistungsvertrag ab.

neu

6. Qualitätssicherung

6.1 Schulaufsicht

§ 92 Qualitätsansprüche

¹ Das zuständige Departement legt die Qualitätsansprüche an die Schulen fest, stellt diesen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung und kann den Schulträgern im Rahmen seines Budgets zusätzliche finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen gewähren.

§ 51 Abs. 2 SchulG

"Aufsicht

² Es legt Qualitätsansprüche an die Schulen fest, stellt diesen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung und kann den Schulen im Rahmen seines Budgets zusätzliche finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen gewähren."

6.2 Kantonale Leistungstests

§ 93 Zweck und Durchführung

¹ Es werden kantonale Leistungstests in der Primarschule und der Oberstufe durchgeführt. Das zuständige Departement legt die Durchführungszeitpunkte fest.

§ 26 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Durchführung und Verwendungszweck

¹ Es werden kantonale Leistungstests in der Primarschule und der Oberstufe durchgeführt. Das BKS legt die Durchführungszeitpunkte fest."

² Die Ergebnisse von Leistungstests dienen

§ 26 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Durchführung und Verwendungszweck

² Die Ergebnisse von Leistungstests dienen

- a) der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- b) der Unterrichts- und Schulentwicklung,
- c) zur Standortbestimmung im Hinblick auf die weitere schulische oder berufliche Laufbahn,
- d) ...
- e) als Information über die Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems."

- a) der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- b) der Unterrichts- und Schulentwicklung,
- c) zur Standortbestimmung im Hinblick auf die weitere schulische oder berufliche Laufbahn,
- d) der Evaluation der Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems.

³ Der Kanton kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten und Leistungsverträge zur Durchführung der Leistungstests abschliessen.

neu

§ 94 Weitergabe und Veröffentlichung

¹ Den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II werden die individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler des Leistungstests am Ende der Oberstufe übermittelt.

§ 27 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Information der Lehrperson, der Schülerin oder des Schülers und der Eltern

¹ Die Lehrperson erhält die individuellen Testergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, die Testergebnisse ihrer Klasse sowie die anonymisierten Testergebnisse aller anderen teilnehmenden Klassen desselben Schuljahrs.

² Die Lehrperson teilt den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern die individuellen Testergebnisse in geeigneter Form mit."

§ 28 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Information der Schulleitung

¹ Die Schulleitung erhält die Testergebnisse der Klassen ihrer Schule, das Gesamtergebnis ihrer Schule und die anonymisierten Testergebnisse der anderen teilnehmenden Schulen.

² Sie kann Einsicht in die individuellen Testergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler ihrer Schule nehmen, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist."

§ 29 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Information des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat erhält Einsicht in das Gesamtergebnis seiner Schule und die anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schulen."

§ 30 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Information des zuständigen Departements

¹ Das BKS erhält die anonymisierten Testergebnisse aller teilnehmenden Klassen sowie aller teilnehmenden Schulen und informiert die Öffentlichkeit in angemessener Weise."

² Die Veröffentlichung von Testergebnissen, die Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen oder Schulen ermöglichen, ist unzulässig.

§ 31 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

"Sicherungsmaßnahmen und Veröffentlichung von Testergebnissen"

¹ Das BKS trifft die geeigneten und notwendigen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung eines unbefugten Zugriffs durch Dritte auf Daten, die bei den Leistungstests anfallen.

² Die Veröffentlichung von Testergebnissen, die Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulen ermöglichen, ist unzulässig."

§ 95 Detailregelungen

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Durchführung der Leistungstests, zur Information der Beteiligten und zur Weitergabe der Testergebnisse.

neu

7. Kantonale Unterstützung

§ 96 Personelle Ressourcen

¹ Die Zuteilung der personellen Ressourcen erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat im Budget für die Schulen festgelegten Mittel.

§ 14a Abs. 1 SchulG

"Ressourcenzuteilung"

¹ Die Ressourcenzuteilung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat im Budget für die Schulen festgelegten Mittel."

² Sie bemisst sich nach den Stundentafeln und den pädagogischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulstufen und Schultypen, der besonderen Belastungssituation von Lehrpersonen und Schulleitungen sowie den sozioökonomischen Strukturen der Gemeinden.

§ 14a Abs. 2 SchulG

"Ressourcenzuteilung"

² Sie bemisst sich nach den Stundentafeln und den pädagogischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulstufen und Schultypen, der besonderen Belastungssituation von Lehrpersonen und Schulleitungen sowie den sozioökonomischen Strukturen der Schulträger."

³ Schulen, welche die ihnen zugeteilten personellen Ressourcen nicht voll ausschöpfen, können sich diese auf das kommende Schuljahr übertragen lassen.

§ 14b Abs. 1 SchulG

"Übertragung der Ressourcen

¹ Schulen, welche die ihnen zugeteilten Ressourcen nicht voll ausschöpfen, können sich diese auf das kommende Schuljahr übertragen lassen."

§ 97 Personalaufwand

¹ Die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Regelschulen und der Förder- und Stützangebote bemisst sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen und liegt bei höchstens 35 % dieses Aufwands. Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Zusammensetzung des Personalaufwands, die Berechnung sowie den Prozentsatz der Beteiligung.

§ 66 Abs. 1 und. 2 SchulG

"Personalaufwand

¹ Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände am Personalaufwand der Volksschulen bemisst sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen und liegt bei höchstens 35 % dieses Aufwands.

² Der Grosse Rat legt die Zusammensetzung des Personalaufwands, die Berechnung sowie den Prozentsatz der Beteiligung gemäss Absatz 1 fest."

² Der Kanton kann sich am Personalaufwand der Gemeinden für weitere durch die Gesetzgebung vorgesehene Funktionen beteiligen. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten durch Dekret.

§ 66 Abs. 4 SchulG

"Personalaufwand

⁴ Der Kanton kann sich am Personalaufwand der Gemeinden oder Gemeindeverbände für weitere durch die Gesetzgebung vorgesehene Funktionen beteiligen. Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Einzelheiten."

³ Der Kanton zahlt die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den von den Gemeinden geführten Volksschulen aus.

§ 66 Abs. 5 SchulG

"Personalaufwand

⁵ Der Kanton zahlt die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten Volksschulen aus."

§ 98 Bildungs-Identität

¹ Die Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der Volksschule dient.

neu

² In Zusammenarbeit mit den Gemeinden stattet der Kanton Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie weiteres Schulpersonal mit einer Bildungs-ID aus. Er trägt die Kosten.

neu

³ Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den jeweiligen Nutzenden verbleibt.

neu

§ 99 Digitale Infrastruktur

¹ Der Kanton fördert und unterstützt die Vernetzung der digitalen Infrastruktur der Schulen.

neu

² Das zuständige Departement kann die Schulträger verpflichten, bestimmte digitale Infrastrukturen oder technische Schnittstellen zu verwenden. Es definiert verbindliche Datenaustauschstandards.

neu

§ 100 Beschaffung von Lehrmitteln

¹ Der Kanton kann die Schulträger durch geeignete Massnahmen bei der Beschaffung von Lehrmitteln, Lernmedien und Lernumgebungen unterstützen. Zu diesem Zweck kann er sich insbesondere an einem Verlag beteiligen oder selber einen Verlag führen.

§ 16 Abs. 2^{bis} SchulG

"Lehrmittel

^{2bis} Der Kanton kann die Gemeinden durch geeignete Massnahmen bei der Beschaffung von Lehrmitteln und Lernmedien unterstützen. Zu diesem Zweck kann er sich insbesondere an einem Verlag beteiligen oder selber einen Verlag führen. Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Mittel zuständig für die Vornahme der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte."

§ 101 Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler

¹ Der Kanton fördert den Sprach- und Kulturaustausch unter den Kantonen und mit dem grenznahen Ausland, indem er Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler initiiert, koordiniert und finanziell unterstützt.

neu

§ 102 Ausserschulische Jugendarbeit

¹ Der Kanton kann Akteuren der ausserschulischen Jugendarbeit Beiträge gewähren an den Auf- und Ausbau von Strukturen für die im informellen Bildungsbereich angesiedelte ausserschulische Jugendarbeit.

§ 67b Abs. 1 und 2 SchulG

"Leistungen des Kantons an die Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit

¹ Der Kanton kann Gemeinden und Kirchgemeinden Beiträge gewähren an den Auf- und Ausbau von Strukturen für die im informellen Bildungsbereich angesiedelte ausserschulische Jugendarbeit.

² Die Beitragshöhe beträgt bis 40 % der subventionsberechtigten Ausgaben."

§ 103 Kostengutsprache in besonderen Einzelfällen

¹ Der Kanton kann in besonderen Einzelfällen für die Schulung eines sonderschulungsbedürftigen Kindes oder Jugendlichen in einer bewilligten Privatschule Kostengutsprache erteilen.

neu

² Die Finanzierung des Privatschulbesuchs und die Kostenverteilung erfolgen nach den Ansätzen und Bestimmungen für Tagessonderschulen gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Betreuungsgesetzgebung.

neu

³ Das zuständige Departement kann mit bewilligten Privatschulen Leistungsverträge abschliessen.

neu

§ 104 Detailregelungen

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur kantonalen Unterstützung der Gemeinden. Er regelt insbesondere:

- a) die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der personellen Ressourcen,

§ 14a Abs. 3 SchulG

"Ressourcenzuteilung

³ Der Regierungsrat regelt die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der Ressourcen durch Verordnung. Er legt die Voraussetzungen für den Einsatz von Assistenzen sowie für den Anspruch der Gemeinden mit erheblicher sozialer Belastung auf Zusatzlektionen fest."

- b) die Obergrenze für die Abgrenzung zur Übertragbarkeit personeller Ressourcen,

§ 14b Abs. 2 SchulG

"Übertragbarkeit der Ressourcen

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und legt die Obergrenze für die Abgrenzung fest."

- c) die Ausstattung allfälliger weiterer Personen mit einer Bildungs-ID,

neu

- d) den Vollzug von Austauschprogrammen,

neu

- e) die subventionsberechtigten Ausgaben, die Förderkriterien, die Beitragshöhe und das Verfahren zur ausserschulischen Jugendarbeit,

§ 67b Abs. 3 SchulG

"Leistungen des Kantons an die Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit

³ Der Regierungsrat regelt insbesondere die subventionsberechtigten Ausgaben, die Förderkriterien und das Verfahren."

- f) die Einzelheiten zur Kostengutsprache in besonderen Einzelfällen.

neu

8. Schuldienste

§ 105 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾ steht den Schülerinnen und Schülern in der Regel ab der 2. Klasse der Oberstufe offen.

§ 61 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf"

¹ Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören

- a) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- b) schul- und jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II,
- c) Lehrpersonenberatung.

² Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

- a) unterstützt und berät Jugendliche in der Regel ab der 2. Klasse der Oberstufe, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung, Neuorientierung, Laufbahngestaltung und Anrechnung von Bildungsleistungen,
- b) informiert umfassend über das Bildungsangebot in sämtlichen Bildungsbereichen und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln,
- c) arbeitet mit den Bildungsinstitutionen aller Stufen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen,
- d) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab.

³ Die schul- und jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,
- b) Beratung und Unterstützung der Schulen, Lehrbetriebe, Bezugspersonen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen und in Notfällen,
- c) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.

⁴ Die Lehrpersonenberatung unterstützt Lehrpersonen und Schulleitende bei der Prävention und der Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld auftreten oder sich darauf auswirken, durch

- a) fach- und unterrichtsbezogene Beratung,

¹⁾ SAR [422.200](#)

-
- b) personenbezogene Beratung und Begleitung,
 - c) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Zielgruppen und zu den einzelnen Aufgaben beziehungsweise zum Leistungsangebot. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen. Weiter bestimmt er diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind. Er kann den Bezug von Leistungen des Grundangebots begrenzen und für darüber hinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.

⁶ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsverträge öffentlichen und privaten Anbietenden übertragen. Die Form und Periodizität der Leistungsverträge, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze werden durch Verordnung geregelt.

⁷ Bezüglich Verschwiegenheit der Mitarbeitenden und Vorgehen in Fällen von häuslicher Gewalt gilt § 60a Abs. 6 und 7."

§ 106 Schulsozialarbeit

¹ Der Kanton kann die Schulsozialarbeit in fachlichen Belangen und in der Zusammenarbeit mit den Schulen unterstützen.

§ 61a SchulG

"Schulsozialarbeit

¹ Die Schulträger können eine oder mehrere Personen für die Schulsozialarbeit einsetzen.

² Der Kanton kann die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie den Schulen unterstützen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung."

§ 107 Schulpsychologischer Dienst

a) Aufgaben

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist ein kantonaler Dienst mit regionalen Standorten.

§ 60a Abs. 1 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist ein kantonaler Dienst mit regionalen Standorten."

² Er ist tätig für Kinder und Jugendliche ab Eintrittsprozess in den Kindergarten, kann aber auch von ihren Bezugspersonen, von Schulen und Behörden in Anspruch genommen werden.

§ 60a Abs. 2 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

2 Er ist tätig für Kinder und Jugendliche ab dem Kindergarten bis Ende der Sekundarstufe I. Er kann auch von den Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen, von Schulen und von Behörden beansprucht werden."

³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

§ 60a Abs. 3 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,
- b) Beurteilung und Ermittlung des Bildungs- und Förderbedarfs bei bestimmten Laufbahnentscheiden,
- c) Beratung und Unterstützung der Schulen, Bezugspersonen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen und in Notfällen,
- d) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen."

- a) Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,
- b) Abklärung und Beurteilung des Bildungs- und Förderbedarfs bei bestimmten Laufbahnentscheiden,
- c) Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen, Schulen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen sowie in Notfällen,
- d) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.

§ 108 b) Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

¹ Die Inanspruchnahme des Schulpsychologischen Dienstes ist grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich.

§ 60a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

⁴ Die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes sind grundsätzlich unentgeltlich.

⁵ Die Inanspruchnahme des Schulpsychologischen Dienstes ist freiwillig."

² Vorbehalten sind die im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes oder gestützt auf andere spezialgesetzliche Bestimmungen angeordnete Beratungen und Abklärungen.

§ 60a Abs. 5 Satz 2 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

⁵ ... Vorbehalten sind die im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes oder gestützt auf andere spezialgesetzliche Bestimmungen angeordneten Beratungen und Abklärungen. ..."

³ Der Regierungsrat kann bei bestimmten Laufbahntscheiden durch Verordnung eine obligatorische Abklärung vorsehen.

§ 60a Abs. 5 Satz 3 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

⁵ ... Der Regierungsrat kann bei bestimmten Laufbahntscheiden durch Verordnung eine obligatorische Abklärung vorsehen."

§ 109 c) Verschwiegenheit

¹ Die Mitarbeitenden des Schulpsychologischen Dienstes sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 60a Abs. 6 Satz 1 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

⁶ Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ..."

² Die Schweigepflicht wird durch die Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch das zuständige Departement aufgehoben. Bei obligatorischen Abklärungen gemäss § 108 Abs. 3 sind die Mitarbeitenden gegenüber der Schulleitung und dem Gemeinderat zur Auskunft verpflichtet.

§ 60a Abs. 6 Satz 2 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

⁶ ... Die Schweigepflicht wird durch Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben."

³ Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Fälle von häuslicher Gewalt, in denen die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informiert und die Akten offengelegt werden darf.

§ 60a Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

⁶ ... Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 7.

⁷ In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Schulpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offenlegen."

§ 110 Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienstleistungen

¹ Der Kanton sorgt für die Bereitstellung von psychiatrischen Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere die Beratung der Schulen in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen sowie die psychiatrische Mitbeurteilung bei Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst.

§ 60 Abs. 1 SchulG

"Kinder- und jugendpsychiatrische Dienstleistungen"

¹ Der Kanton sorgt für die Bereitstellung von psychiatrischen Dienstleistungen zu Gunsten der öffentlichen und privaten Schulen bis und mit Sekundarstufe I. Dazu gehören insbesondere die Beratung in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen sowie die psychiatrische Mitbeurteilung bei Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst."

² Der Regierungsrat kann mit öffentlichen oder privaten Institutionen, die psychiatrische Dienstleistungen anbieten, Leistungsverträge abschliessen.

§ 60 Abs. 2 SchulG

"Kinder- und Jugendpsychologische Dienstleistungen"

² Der Regierungsrat kann mit öffentlichen und privaten Anbietenden von kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstleistungen Leistungsverträge abschliessen."

§ 111 Schulärztlicher Dienst

¹ Jeder Schulträger verfügt über einen schulärztlichen Dienst.

§ 62 Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchung"

¹ Jede öffentliche und private Schule verfügt über einen schulärztlichen Dienst. ..."

² Hauptaufgabe der Schulärztin oder des Schularztes ist die Beratung der Schule zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung.

§ 62 Abs. 1 Satz 2 SchulG

"Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchung"

¹ Hauptaufgaben der Schulärztin oder des Schularztes sind die Beratung der Schule zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung sowie die Durchführung von epidemiologischen Massnahmen."

³ Die Schulträger übernehmen die Kosten.

§ 62 Abs. 2 Satz 1 SchulG

"Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchung

² Für den schulärztlichen Dienst sind die Schulträger kostenpflichtig. ..."

§ 112 Vorsorgeuntersuchung

¹ Zu Beginn und zum Ende der obligatorischen Schulzeit findet bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton eine obligatorische Vorsorgeuntersuchung statt.

§ 62 Abs. 3 Satz 1 SchulG

"Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchung

³ Zu Beginn und zum Ende der obligatorischen Schulzeit findet bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton eine obligatorische Vorsorgeuntersuchung statt. ..."

² Für diejenigen Vorsorgeuntersuchungen, die nicht als kassenpflichtige Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden können, sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.

§ 62 Abs. 4 SchulG

"Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchung

⁴ Für die Vorsorgeuntersuchungen, die nicht als kassenpflichtige Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden können, sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig."

³ Die Entschädigung für die privatärztlichen Untersuchungen erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der aargauischen Ärztesgesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif. Bei Änderungen sind die Gemeinden vorab anzuhören.

§ 62 Abs. 5 SchulG

"Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchung

⁵ Die Entschädigung für die privatärztlichen Untersuchungen erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Aargauischen Ärztesgesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif."

§ 113 Schulzahnpflege

¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton haben während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf eine unentgeltliche Kontrolluntersuchung pro Schuljahr bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt.

§ 63 Abs. 2 Satz 1 SchulG

"Schulzahnpflege

² Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton haben während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf eine unentgeltliche Kontrolluntersuchung pro Schuljahr bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt. ..."

² Für die Kontrolluntersuchungen sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.

§ 63 Abs. 3 SchulG

"Schulzahnpflege

³ Für die Kontrolluntersuchungen sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig."

³ Die Entschädigung der Zahnärztinnen und -ärzte erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Sektion Aargau der Schweizerischen Zahnärztesellschaft SSO vereinbarten Tarif.

§ 63 Abs. 4 SchulG

"Schulzahnpflege

⁴ Die Entschädigung der Zahnärztinnen und -ärzte erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Sektion Aargau der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO vereinbarten Tarif."

§ 114 Schulzahnprophylaxe

¹ Die Schulzahnprophylaxe wird auf Kindergarten- und Primarstufe regelmässig von einer Fachperson für Schulzahnprophylaxe durchgeführt.

§ 63 Abs. 5 SchulG

"Schulzahnpflege

⁵ Die Schulzahnprophylaxe wird im Kindergarten und in der Primarschule regelmässig von einer Fachperson für Schulzahnprophylaxe durchgeführt."

² Die Schulträger sind verpflichtet, die Schulzahnprophylaxe durchzuführen. Sie sind für die Anstellung und Entlöhnung der Fachpersonen zuständig.

§ 63 Abs. 6 SchulG

"Schulzahnpflege

⁶ Die Schulträger sind verpflichtet, die Schulzahnprophylaxe durchzuführen. Sie sind für die Anstellung und Entlöhnung der Fachpersonen für Schulzahnprophylaxe zuständig."

§ 115 Detailregelungen

Sämtliche Delegationsnormen der Schuldienste (§ 60 Abs. 3, § 60a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8, § 61 Abs. 5, § 61a Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 SchulG) werden unter einem einzigen Paragraphen zusammengefasst.

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten sowie allfällige weitere Aufgaben der verschiedenen schuldienstlichen Angebote.

² Er entscheidet über die regionalen Standorte und legt durch Verordnung die Entschädigung der freiberuflichen Fachpersonen sowie die kostenpflichtigen Leistungen fest.

9. Disziplinarische Bestimmungen

§ 116 Grundsatz

¹ Disziplinarische Massnahmen dürfen erst dann angeordnet werden, wenn pädagogische Massnahmen nicht greifen.

§ 38a Abs. 1 SchulG

"1. Grundsatz

¹ Disziplinarmassnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet."

² Die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt ist verboten.

§ 38a Abs. 1 SchulG

"1. Grundsatz

¹ Disziplinarmassnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet."

§ 117 Verstösse und Zuständigkeiten

¹ Bei leichten und mittelschweren Verstössen gegen die Schulvorschriften können die Lehrpersonen Disziplinarmassnahmen anordnen.

§ 38b Abs. 1 SchulG

"2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule

¹ Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinarmassnahmen anordnen, die sofort vollstreckbar sind:

- a) Ermahnung;
- b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;
- c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;
- d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;

e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen."

² Bei schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann der Gemeinderat verfügen:

§ 38c Abs. 1 SchulG

"3. Anordnung durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat kann folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
- c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;
- d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
- e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
- f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;
- g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht."

- a) einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr,
- b) eine Wegweisung von der Schule, sofern die Schulpflicht bereits erfüllt ist.

³ Bei besonders schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann das zuständige Departement auf Antrag des Gemeinderats einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.

§ 38d Abs. 1 SchulG

"4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag des Gemeinderats einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen."

§ 118 Ersatzmassnahmen

¹ Ist die Betreuung durch die Eltern im Falle eines disziplinarischen Ausschlusses durch die Lehrperson während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden.

§ 38b Abs. 2 Satz 1 SchulG

"2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule

² Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. ..."

² Bei Schulausschlüssen von mehr als einem Tag sind die Eltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beiziehung der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Sonderschulen geschult und betreut werden.

§ 38e Abs. 1 SchulG

"5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung

¹ Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden."

³ Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

§ 38e Abs. 3 Satz 1 SchulG

"5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung

³ Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. ..."

§ 119 Detailregelungen

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten für leichte und mittelschwere Disziplinar massnahmen sowie die Einzelheiten zum Schulausschluss und das Verfahren.

§ 38e Abs. 4 SchulG

"5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss."

10. Strafrechtliche Bestimmungen

§ 120 Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

¹ Eltern und Pflegeeltern, die einer Vorladung gemäss § 44 Abs. 3 nicht Folge leisten, werden von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.

§ 36a Abs. 4 SchulG

"Mitwirkungspflichten der Eltern

⁴ Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 500.– aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen."

§ 121 Schulversäumnis

¹ Eltern und Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind bis maximal drei Schultage vorsätzlich vom Schulbesuch fernhalten, werden vom Gemeinderat ermahnt.

§ 37 Abs. 2 SchulG

"Schulversäumnisse

² Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens Fr. 500.– bestraft."

² Im Wiederholungsfall oder wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.

§ 37 Abs. 3 SchulG

"Schulversäumnisse

³ Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde."

§ 122 Verfahren

¹ Der Gemeinderat erstattet von Amtes wegen Strafanzeige. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Normen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ¹⁾ und der kantonalen Ausführungsgesetzgebung.

§ 36a Abs. 4 SchulG

"Mitwirkungspflichten der Eltern

⁴ Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 500.– aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen."

§ 37 Abs. 4 SchulG

"Schulversäumnisse

² Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens Fr. 500.– bestraft.

³ Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen."

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 123 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Gemeinden bearbeiten Personendaten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:

neu

- a) Organisation und Administration,
- b) Beurteilung des Lernstands und der Selbst- und Sozialkompetenz,
- c) Planen und Umsetzen von Förder- und Stützmassnahmen,
- d) Aufsicht und Betreuung von Schülerinnen und Schülern,

¹⁾ SR [312.0](#)

-
- e) Organisation und Durchführung von Schulanlässen,
 - f) Planen und Durchführen von schulergänzenden Angeboten sowie Zusammenarbeit mit Schuldiensten unter Vorbehalt von Berufsgeheimnissen,
 - g) Bearbeiten von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaube,
 - h) Anordnung von Disziplinarmaßnahmen.

² Das zuständige Departement bearbeitet Personendaten gemäss Absatz 1 nur, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.

neu

³ Personendaten werden anonymisiert, soweit und sobald es der jeweilige Bearbeitungszweck erlaubt.

neu

§ 124 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

¹ Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts sind zulässig, soweit sie der individuellen Förderung, Lernstanderhebung, Leistungsbeurteilung oder der Lehrpersonenausbildung dienen und die Betroffenen vorgängig über Ziel und Zweck der Aufnahmen informiert wurden.

neu

² Die Aufnahmen sind wie folgt zu löschen:

neu

- a) individuelle Förderung und Lernstanderhebung: nach Auswertung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern,
- b) Leistungsbeurteilung: nach Rechtskraft der Laufbahntscheide,
- c) Lehrpersonenausbildung: nach Auswertung und Besprechung mit den angehenden Lehrpersonen, spätestens nach Rechtskraft der Leistungsnachweise.

³ Für Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern, die für andere Zwecke vorgenommen oder verwendet werden, namentlich im Rahmen von Schulanlässen, ist die Einwilligung der Eltern beziehungsweise in der Oberstufe der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

neu

§ 125 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Schule der neuen Schule diejenigen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Schule erforderlich sind.

neu

² Darunter fallen auch Informationen zu begangenen schweren Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde. Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn das Jugendstrafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist oder die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.

§ 51a Abs. 1 - 3 SchulG

"Meldung an Schulleitung

¹ Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Verbrechen oder Vergehen begangen, durch das die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde oder werden sollte, und ist das entsprechende Verfahren abgeschlossen, informiert die frühere Schulleitung nach einem Schulübertritt oder Schulwechsel der Schülerin oder des Schülers die nachfolgende Schulleitung über die wesentlichen Umstände der Tat.

² In den übrigen Fällen, bei denen eine Schülerin oder ein Schüler ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, und das entsprechende Verfahren abgeschlossen ist, kann die frühere Schulleitung nach einem Schulübertritt oder Schulwechsel der Schülerin oder des Schülers die nachfolgende Schulleitung über die wesentlichen Umstände der Tat informieren, wenn dies im Interesse der Schülerin oder des Schülers beziehungsweise der Schule als geboten erscheint.

³ Die Meldung an die nachfolgende Schulleitung gemäss Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Tat mehr als drei Jahre zurückliegt."

³ Die Schulen und die Anbietenden gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 ¹⁾ geben einander die diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, die für die durchgehende Betreuung von Schülerinnen und Schülern notwendig sind.

neu

§ 126 Datenerhebung und Veröffentlichung

¹ Der Kanton kann die Gemeinden verpflichten, Daten zu erheben und ihm zu übermitteln, die der Evaluation und dem Monitoring der Qualität sowie der Gesamtsteuerung und Weiterentwicklung der Volksschule dienen.

neu

² Bei der Veröffentlichung von Daten der Schulen ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen, Klassen und Schulen gemacht werden können.

neu

¹⁾ SAR [815.300](#)

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

neu

12. Privatschulen und private Schulung

§ 127 Privatschulen

¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen einer Bewilligung des Erziehungsrats.

§ 58 Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Bewilligung, Nachweis des genügenden Unterrichts"

¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats."

² Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die übigen Bewilligungsvoraussetzungen durch Verordnung fest.

§ 58 Abs. 2 SchulG

"Bewilligung; Nachweis des genügenden Unterrichts"

² Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus der Präambel dieses Gesetzes ergeben."

³ Die Privatschulen verfügen über eine Schulärztin oder einen Schularzt.

§ 62 Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchung"

¹ Jede öffentliche und private Schule verfügt über einen schulärztlichen Dienst. ..."

§ 128 Private Schulung

¹ Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher durch die Eltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss gegenüber dem zuständigen Departement der genügende Unterricht nachgewiesen werden.

§ 58 Abs. 3 Satz 1 SchulG

"Bewilligung; Nachweis des genügenden Unterrichts"

³ Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder durch die Eltern, Pflegeeltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss der genügende Unterricht nachgewiesen werden. ..."

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 58 Abs. 3 Satz 2 SchulG

"Bewilligung; Nachweis des genügenden Unterrichts"

³ Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat."

§ 129 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

¹ Privatschulen und private Schulung stehen unter staatlicher Aufsicht.

§ 58a Abs. 1 SchulG

"Aufsicht"

¹ Privatschulen und private Schulung stehen unter staatlicher Aufsicht."

² Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen bei einer Privatschule weiterhin erfüllt werden, kann der Erziehungsrat Anordnungen zur Klärung und Behebung von Missständen treffen.

§ 58a Abs. 2 SchulG

"Aufsicht"

² Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, kann die Bewilligungsbehörde Anordnungen zur Klärung und Behebung von Missständen treffen. ..."

³ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann der Erziehungsrat die notwendigen Massnahmen treffen und der Trägerschaft allenfalls die Bewilligung entziehen.

§ 58a Abs. 2 SchulG

"Aufsicht"

² ... Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann die Bewilligungsbehörde die notwendigen Massnahmen treffen und allenfalls die Bewilligung entziehen."

⁴ Wird bei einer privaten Schulung kein genügender Nachweis erbracht oder besteht ein erheblicher Zweifel an deren Qualität, entscheidet der Gemeinderat über die Einschulung in die öffentliche Schule.

neu

§ 130 Zugang zu Angeboten; Vorsorgeuntersuchungen

¹ Schulpflichtige Kinder mit Aufenthalt im Kanton, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen wie die Kinder an den öffentlichen Schulen Zugang zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen:

§ 58b Abs. 1 SchulG

"Zugang zu den Angeboten; Vorsorgeuntersuchung

¹ Schulpflichtige Kinder, die ihren Aufenthalt im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen wie die Kinder an den öffentlichen Schulen Zugang zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen:

- a) lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (§ 13 Abs. 1),
- b) Bibliothek (§ 16a),
- c) pädagogisch-therapeutische Massnahmen (§ 29 Abs. 2),
- d) Schulpsychologischer Dienst (§ 60a),
- e) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§ 61 Abs. 2),
- f) zahnärztliche Kontrolluntersuchungen (§ 63 Abs. 2)."

- a) Logopädie (§ 16),
- b) Psychomotorik-Therapie (§ 24 Abs. 2),
- c) lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (§ 65 Abs. 1),
- d) Bibliothek (§ 77),
- e) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§ 105),
- f) Schulpsychologischer Dienst (§ 107),
- g) zahnärztliche Kontrolluntersuchung (§ 113 Abs. 1).

² Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen (§ 112 Abs. 1).

§ 58b Abs. 2 SchulG

"Zugang zu den Angeboten; Vorsorgeuntersuchung

² Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen gemäss § 62 Abs. 3 zu unterziehen."

13. Rechtsschutz

§ 131 Instanzenzug

¹ Gegen kommunale Entscheide gemäss § 83 kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden.

§ 75 Abs. 1 SchulG

"Beschwerderecht

¹ Gegen kommunale Entscheidungen in Schulangelegenheiten kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel in Strafsachen gemäss § 112 des Gemeindegesetzes."

² Gegen Beschwerdeentscheide der Schulräte der Bezirke sowie erstinstanzliche Entscheide des zuständigen Departements und des Erziehungsrats kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

§ 78 Abs. 1 SchulG

"Beschwerderecht

¹ Gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden."

§ 85 Abs. 1 SchulG

"Beschwerderecht

¹ Gegen Entscheide des Erziehungsrats kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden."

§ 132 Aufschiebende Wirkung von Beschwerden

¹ Beschwerden gegen die Zuweisung in einen anderen Oberstufentypus sowie gegen disziplinarische befristete und unbefristete Schulausschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 Abs. 2^{bis} Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR 421.352)

"Promotion

^{2bis} Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Zuweisung in die Realschule haben nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit die Beschwerdeinstanz sie gewährt."

§ 21 Abs. 2^{bis} Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR 421.352)

"Promotion

^{2bis} Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Zuweisung in die Sekundarschule haben nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit die Beschwerdeinstanz sie gewährt."

14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 133 Zusammenarbeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben ihre Zusammenarbeit gemäss § 50 bis spätestens 31. Dezember 2028 auf rechtsgültig abgeschlossene Gemeindeverträge oder Satzungen abzustützen.

neu

§ 134 Rechtshängige Entscheide

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängigen Entscheide werden bis zu deren Rechtskraft nach bisherigem Recht erledigt.

neu

§ 135 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 91 Abs. 1 SchulG

"Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens; er ist mit dem Vollzug beauftragt."

II.

1.

Der Erlass SAR [171.100](#) (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Gegen delegierte schulische Entscheide gemäss § 83 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom XX.XX.XXXX ist direkt bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz Beschwerde zu führen.

§ 71 Abs. 1^{bis} Satz 2 SchulG

"Aufgaben im schulischen Bereich

^{1bis} ... § 39 Abs. 2 des Gemeindegeseztzes kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung."

2.

Der Erlass SAR [411.200](#) (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss dem Volksschulgesetz (VSG) vom XX.XX.XXXX ¹⁾ und dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ²⁾.

§ 1 Abs. 1 GAL

"Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007."

§ 6a (neu)

Datenbearbeitungs- und Informationssysteme

neu

¹ Das zuständige Departement und die Gemeinden können Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben für Anstellungsverhältnisse von Personen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie für die Ressourcen der Volksschulen, insbesondere für folgende Zwecke:

neu

a) Bewirtschaftung der Anstellungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, Lohnestufungen, Abwesenheiten und Stellvertretungen,

neu

b) Auszahlung von Löhnen, Lohnnebenleistungen und Weiterbildungsbeiträgen,

neu

c) Erhebung beziehungsweise Auszahlung von Beiträgen und Leistungen von Sozialversicherungen sowie der Kranken- und Unfalltaggeldversicherung,

neu

¹⁾ SAR [XXX.XXX](#)

²⁾ SAR [422.200](#)

d) Wahrnehmung von Meldepflichten und Erhebung von Quellensteuern,

neu

e) Planung, Bewirtschaftung und Controlling der Ressourcen der Volksschulen.

neu

² Die beteiligten Behörden bearbeiten und geben einander Daten von Personen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

neu

³ Das zuständige Departement trägt die Hauptverantwortung für den Datenschutz.

neu

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, namentlich die Zugriffsrechte der beteiligten Behörden und Mitarbeitenden.

neu

§ 8 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Die Anstellungsbehörden haben bei den Betroffenen vor jeder Anstellung sowie periodisch sowohl einen Privatauszug als auch einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzufordern. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten sowie die Ausnahmen.

neu

² Lehrpersonen, die wegen eines Sexualdelikts im Zusammenhang mit Minderjährigen oder Abhängigen rechtskräftig verurteilt wurden, dürfen nicht angestellt werden. Dasselbe gilt für Lehrpersonen, die auf der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung gemäss Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ¹⁾ eingetragen sind.

neu

¹⁾ SAR [400.700](#)

§ 8a (neu)

Meldung an die EDK

¹ Die Anstellungsbehörde meldet dem zuständigen Departement Lehrpersonen, deren persönliche oder fachliche Eignung für das Erteilen eines genügenden Unterrichts in Frage gestellt ist, insbesondere wenn sie

§ 50a Abs. 1 SchulG

"Meldung an Departement

¹ Die Anstellungsbehörde meldet dem zuständigen Departement Lehrpersonen, deren persönliche oder fachliche Eignung für das Erteilen eines genügenden Unterrichts in Frage gestellt ist, insbesondere wenn sie

- a) ihre Handlungsfähigkeit verloren haben;
- b) wegen eines Delikts verurteilt worden sind, das sie nach Art und Schwere der Tat sowie dem Verschulden als nicht mehr vertrauenswürdig erscheinen lässt;
- c) wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebs ernsthaft gefährdet haben;
- d) sonst offensichtlich unfähig sind, genügenden Unterricht zu erteilen."

- a) ihre Handlungsfähigkeit verloren haben;
- b) wegen eines Delikts verurteilt worden sind, das sie nach Art und Schwere der Tat sowie des Verschuldens als nicht mehr vertrauenswürdig erscheinen lässt;
- c) wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebs ernsthaft gefährdet haben;
- d) sonst offensichtlich unfähig sind, genügenden Unterricht zu erteilen.

² Das zuständige Departement erlässt eine beschwerdefähige Verfügung, wenn eine Weitermeldung an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemäss § 8 Absatz 2 notwendig erscheint.

§ 50a Abs. 2 SchulG

"Meldung an Departement

² Das zuständige Departement erlässt eine beschwerdefähige Verfügung, wenn eine Weitermeldung gemäss Art. 12bis der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 notwendig erscheint."

§ 10 Abs. 4 (geändert)

⁴ Als Kündigungstermin gilt jeweils der letzte Tag eines Monats.

§ 10 Abs. 4 GAL

"Auflösung des Anstellungsverhältnisses

a) Fristen und Termine

⁴ Das Anstellungsverhältnis kann im ersten Anstellungsjahr auf Ende eines Monats, ab dem zweiten Anstellungsjahr auf Ende eines Schulhalbjahrs beendet werden."

§ 21a (neu)

Lehrpersonenberatung

¹ Der Kanton sorgt für ein Beratungsangebot für Lehrpersonen.

§ 61 Abs. 1 lit. c

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

¹ Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören

- a) ...
- b) ...
- c) Lehrpersonenberatung."

² Die Lehrpersonenberatung unterstützt Lehrpersonen bei der Prävention und der Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld auftreten oder sich darauf auswirken, durch

§ 61 Abs. 4

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

⁴ Die Lehrpersonenberatung unterstützt Lehrpersonen und Schulleitende bei der Prävention und der Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld auftreten oder sich darauf auswirken, durch

- a) fach- und unterrichtsbezogene Beratung,
- b) personenbezogene Beratung und Begleitung,
- c) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen."

- a) fach- und unterrichtsbezogene Beratung,
- b) personenbezogene Beratung und Begleitung,
- c) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen.

³ Der Regierungsrat kann die Führung der Lehrpersonenberatung durch Leistungsvertrag einem öffentlichen oder privaten Anbieter übertragen.

§ 61 Abs. 6 Satz 1

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

⁶ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsverträge öffentlichen und privaten Anbietenden übertragen. ..."

⁴ Er regelt durch Verordnung die Einzelheiten und bestimmt diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind. Er kann den Bezug von Leistungen begrenzen und für darüberhinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.

§ 61 Abs. 5

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Zielgruppen und zu den einzelnen Aufgaben beziehungsweise zum Leistungsangebot. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen. Weiter bestimmt er diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind. Er kann den Bezug von Leistungen des Grundangebots begrenzen und für darüber hinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten."

§ 24 Abs. 3 (geändert)

³ Schulleitungen der Volksschule haben einen besonderen Berufsauftrag. Dieser ergibt sich aus der im Volksschulgesetz festgelegten Kompetenzordnung und wird durch den Regierungsrat durch Verordnung geregelt.

§ 24 Abs. 3 GAL

"Berufsauftrag

³ Schulleitungen der Volksschule haben einen besonderen Berufsauftrag. Dieser ergibt sich aus der im Schulgesetz festgelegten Kompetenzordnung und wird durch den Regierungsrat geregelt."

Titel nach § 40 (geändert)

7. Besondere Bestimmungen zu den Rechtsverhältnissen im Volksschulbereich

7. Besondere Bestimmungen zu den Rechtsverhältnissen im Volksschul- und Kindergartenbereich

§ 46

Aufgehoben.

§ 46 Abs. 1 GAL

"Lehrpersonen an Kindergärten

¹ Trifft der Grosse Rat Regelungen über den vorzeitigen Ruhestand im Sinne von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes auch für die Lehrpersonen an den Kindergärten, beteiligt sich der Kanton angemessen an den entstehenden Kosten. Der Grosse Rat regelt den Umfang."

§ 47a

Aufgehoben.

§ 47a Abs. 1 GAL

"Mundartkompetenzen der Kindergartenlehrpersonen

¹ Laufende Anstellungsverhältnisse von Kindergartenlehrpersonen, die Ende 2018 noch nicht über die erforderlichen Fachkompetenzen für das Unterrichten in Mundart verfügen, sind frist- und termingerecht auf Ende Schuljahr 2018/19 aufzulösen."

§ 49

Aufgehoben.

§ 49 Abs. 1-7 GAL

"Aufhebung und Anpassung geltenden Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Festsetzung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer vom 23. Juni 1987 aufgehoben.

² Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 3. Juli 1990 wird wie folgt geändert:

[Text im betreffenden Erlass eingefügt.]

³ Das Schulgesetz vom 17. März 1981 wird wie folgt geändert:

[Text im betreffenden Erlass eingefügt.]

⁴ Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983 wird wie folgt geändert:

[Text im betreffenden Erlass eingefügt.]

⁵ Das Aargauische Fachhochschulgesetz (AFHG) vom 27. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

[Text im betreffenden Erlass eingefügt.]

⁶ Das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen und öffentlichen aargauischen Erziehungsheime (Erziehungsheimgesetz) vom 6. Oktober 1964 wird wie folgt geändert:

[Text im betreffenden Erlass eingefügt.]

⁷ Das Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

[Text im betreffenden Erlass eingefügt.]"

§ 50

Aufgehoben.

§ 50 Abs. 1, 2 und 3 GAL

"Übergangsrecht

¹ Die bestehenden auf Amtsdauer eingegangenen Dienstverhältnisse werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz überführt, soweit die zuständige Anstellungsbehörde der betreffenden Lehrperson nicht mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass sie das Anstellungsverhältnis nicht mehr weiterzuführen gedenkt.

² Ohne fristgerechte Mitteilung besteht ein Anspruch auf Ausstellung eines unbefristeten Vertrags nach diesem Gesetz, und es gelten die entsprechenden Kündigungsbestimmungen.

³ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfahrenskostenregelung (§ 38a) gerichtlich hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen."

3.

Der Erlass SAR [428.500](#) (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz, BeG] vom 2. Mai 2006) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen:

- a) **(geändert)** Einrichtungen mit Angeboten gemäss § xy des Volksschulgesetzes (VSG) vom XX.XX.XXXX ¹⁾,

§ 2 Abs. 1 lit. a BeG

"Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen:

- a) Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981,
..."

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Sonderschulen und Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.

§ 12 Abs. 1 BeG

"Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen

¹ Sonderschulen und Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen."

¹⁾ SAR [XXX.XXX](#)

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau erbringen.

§ 23 Abs. 1 BeG

"Grundsatz

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau erbringen."

§ 32 Abs. 2 (geändert)

² Zuweisungen und Unterbringungen erfolgen über einen entsprechenden schulischen Laufbahntscheid des zuständigen Departements.

§ 32 Abs. 2 BeG

"Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen

² Zuweisungen und Unterbringungen in ausserkantonalen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements."

III.

Der Erlass SAR [401.100](#) (Schulgesetz vom 17. März 1981) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II. sowie der Aufhebung unter Ziff. III.

Aarau,

Präsident/in des Grossen Rates
NN

Protokollführer/in
NN